



**Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz**

Durban, 31. August - 8. September 2001

Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*

Erklärung

Zum Abschluss der Konferenz vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika),

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit gegenüber der Regierung Südafrikas für die Ausrichtung dieser Weltkonferenz,

inspiriert von dem heldenhaften Kampf des südafrikanischen Volkes gegen das institutionalisierte Apartheidssystem und für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit unter Bedingungen der Demokratie, der Entwicklung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, in diesem Zusammenhang an den wichtigen Beitrag der internationalen Gemeinschaft zu diesem Kampf und insbesondere die maßgebliche Rolle der Menschen und der Regierungen Afrikas erinnernd sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die verschiedenen Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, in diesem Kampf und bei den fortlaufenden Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gespielt haben,

unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die im Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die rasche und umfassende Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gefordert wird,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/74 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997, die Resolution 52/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 und die darauf folgenden Resolutionen dieser Organe betreffend die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie unter Hinweis auf die beiden 1978 beziehungsweise 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft die Hauptziele der drei Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung nicht verwirklicht wurden und dass zahllose Menschen auch heute noch Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden,

unter Hinweis darauf, dass 2001 das Internationale Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, das die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Ziele der Weltkonferenz lenken und dem politischen Bekenntnis zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz neuen Auftrieb verleihen soll,

mit Genugtuung über den Beschluss der Generalversammlung, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, wodurch Toleranz und Achtung der Vielfalt sowie die Notwendigkeit unterstrichen werden, eine gemeinsame Basis zwischen den Kulturen sowie innerhalb der Kulturen zu finden, um durch Zusammenarbeit, Partnerschaft und Inklusion die gemeinsamen Herausforderungen anzugehen, die sich der Menschheit stellen und die gemeinsame Werte, die allgemeinen Menschenrechte sowie den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bedrohen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2001-2010 zur Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärt sowie die Erklärung und den Aktionsplan über eine Kultur des Friedens verabschiedet hat,

aner kennend, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gemeinsam mit der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt eine einzigartige Gelegenheit bietet, den unschätzbaren Beitrag der indigenen Völker zur politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und spirituellen Entwicklung unserer Gesellschaften überall auf der Welt sowie die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, namentlich Rassismus und Rassendiskriminierung, zu behandeln,

* Übersetzung aus dem Englischen. Quelle für die englische Fassung: <http://www.un.org/WCAR/durban.pdf>.

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung unseres Bekenntnisses zu der in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Ziele und Grundsätze,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bedeuten,

in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie in Ermutung zur Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

überzeugt von der grundlegenden Wichtigkeit des universalen Beitritts zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung als dem bedeutendsten internationalen Rechtsinstrument zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise der universalen Ratifikation des Übereinkommens und der vollständigen Erfüllung aller unserer Verpflichtungen daraus,

in Anerkennung der grundlegenden Wichtigkeit dessen, dass die Staaten im Zuge der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erwägen, alle einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, mit dem Ziel, den weltweiten Beitritt herbeizuführen,

nach Kenntnisnahme der Berichte der Regionalkonferenzen von Straßburg, Santiago, Dakar und Teheran und weiterer Beiträge von Staaten sowie der Berichte von Sachverständigenseminaren, Regionaltagungen nichtstaatlicher Organisationen und anderer Treffen, die zur Vorbereitung für die Weltkonferenz veranstaltet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Zukunftsvision, die Präsident Thabo Mbeki (Südafrika) unter der Schirmherrschaft Nelson Mandelas, des ersten Präsidenten des neuen Südafrika, und auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Generalsekretärin der Weltkonferenz vorgelegt hat und die von vierundsiebzig Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und anderen Würdenträgern unterzeichnet wurde,

bekräftigend, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften bereichernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte,

in Anerkennung dessen, dass keine Abweichung von dem Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid und der Sklaverei gestattet ist, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle und jeden Einzelnen, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilnahme ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte Teilnahme aller Menschen und Völker am Aufbau gerechter, fairer, demokratischer und integrativer Gesellschaften zu einer Welt beitragen kann, die frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Menschen gleichberechtigt und ohne jede Diskriminierung an innerstaatlichen wie auch an globalen Entscheidungsprozessen teilhaben,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, wenn diese auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, gravierende Verletzungen aller Menschenrechte darstellen und deren volle Ausübung erheblich behindern sowie die offenkundige Wahrheit verleugnen, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, sowie bekräftigend, dass sie freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen im Wege stehen und dass sie zu den Grundursachen vieler Binnenkonflikte und internationaler Konflikte, einschließlich bewaffneter Konflikte, und der daraus resultierenden Vertreibung von Bevölkerungsgruppen gehören,

in der Erkenntnis, dass einzelstaatliche und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen werden müssen, um den vollen Genuss aller – wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen – Menschenrechte zu gewährleisten, die allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und um die Lebensbedingungen von Männern, Frauen und Kindern aller Nationen zu verbessern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verstärken und die Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verwirklichen,

in der Erkenntnis, dass Fremdenfeindlichkeit in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in unserer Zeit eine der Hauptquellen und -formen von Diskriminierung und Konflikten ist, deren Bekämpfung die dringende Aufmerksamkeit und rasche Maßnahmen der Staaten sowie der internationalen Gemeinschaft erfordert,

uns vollauf bewusst, dass trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, der Regierungen und der Kommunen die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz fortbesteht und nach wie vor zu Verletzungen der Menschenrechte, Leid, Benachteiligung und Gewalt führt, die mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln und mit höchstem Vorrang bekämpft werden müssen, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nach wie vor und in gewaltsamer Form vorkommen und dass Theorien von der Überlegenheit bestimmter Rassen und Kulturen gegenüber anderen, die während der Kolonialzeit propagiert und praktiziert wurden, auch heute noch in der einen oder anderen Form weiter verfochten werden,

höchst beunruhigt über das Auftreten und Fortbestehen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in ihren subtileren, zeitgenössischen Formen und Ausprägungen sowie über andere Ideologien und Praktiken, die auf rassistischer oder ethnischer Diskriminierung oder Überlegenheitsdenken gründen,

unter nachdrücklicher Ablehnung jeder Lehre rassistischer Überlegenheit sowie von Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz sogenannter unterscheidbarer menschlicher Rassen nachzuweisen,

in der Erkenntnis, dass das Versäumnis, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aller, insbesondere öffentlicher Behörden und Politiker aller Ebenen, zu bekämpfen und anzuprangern, ein Faktor ist, der ihr Fortbestehen begünstigt,

bekräftigend, dass die Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Opfer zu schützen und zu fördern, dass sie in Anbetracht der mehrfachen Formen der Diskriminierung, denen Frauen ausgesetzt sein können, dem Faktor Geschlecht¹ Rechnung tragen sollen und dass es für die Entwicklung der Gesellschaften auf der ganzen Welt wesentlich ist, dass sie ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wahrnehmen können,

in der Erkenntnis, dass die zunehmende Globalisierung der Welt für den Kampf zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowohl Chancen als auch Herausforderungen bringt,

entschlossen, in einer Zeit, in der Globalisierung und Technologie in erheblichem Maße dazu beigetragen haben, die Menschen einander näher zu bringen, die Idee einer Menschheitsfamilie zu verwirklichen, die auf Gleichberechtigung, Würde und Solidarität gründet, und das 21. Jahrhundert zu einem Jahrhundert der Menschenrechte, der Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und der Verwirklichung echter Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Menschen und Völker zu machen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker und daran erinnernd, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind, betonend, dass diese Gleichheit mit höchstem Vorrang geschützt werden muss, und in der Erkenntnis, dass die Staaten verpflichtet sind, rasche, entschlossene und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen,

entschlossen, die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz umfassend, wirksam und vorrangig zu bekämpfen und uns dabei die Erfahrungen mit den bestehenden und vergangenen Erscheinungsformen des Rassismus in allen Teilen der Welt zunutze zu machen, um zu verhindern, dass sie wieder auftreten,

vereint in einem Geist der Erneuerung des politischen Willens und der Verpflichtung auf universelle Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und Würde ehren wir das Andenken aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf der ganzen Welt und verabschieden feierlich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban²,

Allgemeine Fragen

1. Wir erklären, dass für die Zwecke dieser Erklärung und dieses Aktionsprogramms die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen sind, die von diesen Geißeln nachteilig betroffen, ihnen ausgesetzt oder ihr Ziel sind oder waren;

2. Wir erkennen an, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

3. Wir anerkennen und bekräftigen, dass am Beginn des dritten Jahrtausends der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in allen ihren abscheulichen und sich entwickelnden Formen und Ausprägungen eine vorrangige Angelegenheit für die internationale Gemeinschaft ist und dass diese Konferenz eine einzigartige und historische Gelegenheit bietet, alle Dimensionen dieser verheerenden Übel der Menschheit zu analysieren und aufzuzeigen, mit dem Ziel, sie unter anderem durch die Einführung innovativer und ganzheitlicher Ansätze und durch die Verstärkung und Verbesserung praktischer und wirksamer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig zu beseitigen;

4. Wir bekunden unsere Solidarität mit den Menschen Afrikas in ihrem fortdauernden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und anerkennen die von ihnen erbrachten Opfer sowie ihre Bemühungen zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für diese unmenschlichen Tragödien;

5. Wir bekräftigen außerdem, welche große Bedeutung wir den Werten der Solidarität, des Respekts, der Toleranz und des Multikulturalismus beimessen, die die sittliche Grundlage und Inspiration für unseren weltweiten Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz darstellen – unmenschliche Tragödien, die Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere in Afrika, schon zu lange heimgesucht haben;

6. Wir bekräftigen ferner, dass alle Menschen und Völker eine einzige Menschheitsfamilie von reicher Vielfalt bilden. Sie haben zum Fortschritt der Zivilisationen und Kulturen beigetragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit sind. Die Erhaltung und Förderung der Toleranz, des Pluralismus und der Achtung der Vielfalt kann integrativere Gesellschaften hervorbringen;

7. Wir erklären, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können. Jede Lehre rassistischer Überlegenheit ist wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich und ist zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, zu verwerfen;

8. Wir sind uns dessen bewusst, dass Religion, Spiritualität und Glaube eine zentrale Rolle im Leben von Millionen von Frauen und Männern, in ihrer Lebensweise und in ihrem Umgang mit anderen Menschen spielen. Religion, Spiritualität und Glaube können zur Förderung der Würde und des Wertes, die dem Menschen innewohnen, und zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

9. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungerechte Verteilung des Reichtums, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschlimmert werden können;

10. Wir erklären erneut, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der alle Menschenrechte für alle Menschen in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung verwirklicht werden können;

11. Wir halten fest, dass der Prozess der Globalisierung eine machtvolle und dynamische Kraft ist, die es zu Gunsten der Entwicklung und des Wohlstands aller Länder ohne Ausnahme zu nutzen gilt. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich die Entwicklungsländer bei der Bewältigung dieser zentralen Herausforderung besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen. Wenngleich die Globalisierung große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir bringen daher unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu verhüten und zu mildern. Diese Auswirkungen könnten unter anderem die Armut, die Unterentwicklung, die Marginalisierung, die soziale Ausgrenzung, die kulturelle Homogenisierung und die wirtschaftlichen Disparitäten verschärfen, die entlang den Trennlinien zwischen Rassen sowie innerhalb von Staaten als auch zwischen ihnen auftreten können, und nachteilige Folgen haben. Wir bringen ferner unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt, was zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann. Die Globalisierung kann nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass infolge der Globalisierung die Migration zwischen den und innerhalb der Regionen, insbesondere von Süden nach Norden, zugenommen hat, und unterstreichen, dass Migrationspolitiken nicht auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz basieren dürfen;

Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

13. Wir erkennen an, dass die Sklaverei und der Sklavenhandel, namentlich der transatlantische Sklavenhandel, furchtbare Tragödien in der Geschichte der Menschheit waren, nicht nur wegen ihrer entsetzlichen Barbarei, sondern auch wegen ihres Ausmaßes, ihres organisierten Charakters und insbesondere der Aberkennung des Menschseins der Opfer, und erkennen ferner an, dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und zu allen Zeiten als solches hätten gelten sollen, insbesondere der transatlantische Sklavenhandel, und dass sie zu den Hauptursachen und -erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zählen und dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker Opfer dieser Handlungen waren und nach wie vor Opfer ihrer Folgen sind;

14. Wir erkennen an, dass der Kolonialismus zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt hat und dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker Opfer des Kolonialismus waren und nach wie vor Opfer ihrer Folgen sind. Wir erkennen das Leid an, das durch den Kolonialismus verursacht wurde, und erklären, dass der Kolonialismus, wo und wann immer er aufgetreten ist, verurteilt und sein erneutes Auftreten verhindert werden muss. Wir bedauern ferner, dass die Auswirkungen und das Fortbestehen dieser Strukturen und Praktiken zu den heute in vielen Teilen der Welt fortdauernden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten mit beigetragen haben;

15. Wir erkennen an, dass Apartheid und Völkermord nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und zu den Hauptursachen und -erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gehören, erkennen außerdem an, dass diese Handlungen unbeschreibliches Übel und Leid verursacht haben, und erklären, dass Apartheid und Völkermord, wo und wann immer sie aufgetreten sind, verurteilt werden müssen und dass ihr erneutes Auftreten verhindert werden muss;

16. Wir erkennen an, dass Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen, insbesondere Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, eine der Hauptursachen des zeitgenössischen Rassismus ist und dass es im Zuge diskriminierender, fremdenfeindlicher und rassistischer Praktiken häufig zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen dieser Gruppen kommt;

17. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, den neuen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, denen Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Gruppen ausgesetzt werden können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. Wir betonen, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen;

19. Wir sind uns der nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Folgen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bewusst, die in erheblichem Maße zur Unterentwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere Afrikas beigetragen haben, und beschließen, alle Männer, Frauen und Kinder aus den erbärmlichen und entmenschlichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Mangel und Not zu befreien;

20. Wir sind uns dessen bewusst, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu den grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte gehören und sehr häufig eine ihrer Folgen sind, und erinnern daran, dass die Nichtdiskriminierung ein fundamentales Prinzip des humanitären Völkerrechts ist. Wir unterstreichen, dass sich alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien strikt an dieses Prinzip halten müssen und dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft in Zeiten eines bewaffneten Konflikts besonders wachsam sein und auch weiterhin alle Formen der Rassendiskriminierung bekämpfen müssen;

21. Wir bringen unsere tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die sozioökonomische Entwicklung durch weit verbreitete Binnenkonflikte behindert wird, die unter anderem auf schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, namentlich infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und auf das Fehlen einer demokratischen, integrativen und partizipativen Staatsführung zurückzuführen sind;

22. Wir verleihen unserer Besorgnis darüber Ausdruck, dass in manchen Staaten die politischen und rechtlichen Strukturen oder Institutionen, von denen einige gerbt wurden und noch heute bestehen, nicht dem multiethnischen, multikulturellen und mehrsprachigen Charakter der Bevölkerung entsprechen und in vielen Fällen einen wichtigen Diskriminierungsfaktor bei der Ausgrenzung indigener Völker darstellen;

23. Wir erkennen die Rechte der indigenen Völker im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten in vollem Maße an und betonen daher die Notwendigkeit, geeignete verfassungsmäßige, administrative, gesetzgeberische und gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen, namentlich solche, die sich aus den anwendbaren internationalen Übereinkünften ableiten;

24. Wir erklären, dass der Begriff "indigene Völker" in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Kontext der laufenden internationalen Verhandlungen über Dokumente, die sich konkret mit dieser Frage befassen, und unbeschadet der Ergebnisse dieser Verhandlungen verwendet wird und nicht so ausgelegt werden kann, als hätte er irgendwelche Implikationen im Hinblick auf Rechte nach dem Völkerrecht;

25. Wir bekunden unsere tiefe Ablehnung gegenüber dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, die in einigen Staaten in der Arbeitsweise der Strafvollzugssysteme und bei der Anwendung der Gesetze sowie in den Handlungen und Einstellungen der für die Rechtsdurchsetzung verantwortlichen Institutionen und Personen fortbestehen, insbesondere dort, wo dies dazu beigetragen hat, dass bestimmte Gruppen unter Inhaftierten oder Gefängnisinsassen überrepräsentiert sind;

26. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden, ein Ende zu setzen;

27. Wir bekunden unsere Besorgnis darüber, dass der Rassismus nicht nur an Boden gewinnt, sondern dass darüber hinaus zeitgenössische Ausprägungen und Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit bestrebt sind, auf vielerlei Weise wieder politische, moralische und sogar rechtliche Anerkennung zu gewinnen, namentlich über die Plattformen einiger politischer Parteien und Organisationen und durch die Verbreitung von Ideen, die auf der Vorstellung rassistischer Überlegenheit beruhen, mittels moderner Kommunikationstechnologien;

28. Wir erinnern daran, dass die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe, Kollektivität oder Gemeinschaft aus rassistischen, nationalen, ethnischen oder anderen Gründen, die nach dem Völkerrecht allgemein als unzulässig anerkannt sind, sowie das Verbrechen der Apartheid schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte darstellen und in manchen Fällen den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllen;

29. Wir verurteilen nachdrücklich, dass Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken in manchen Teilen der Welt auch heute noch existieren, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken, die in flagranter Weise gegen die Menschenrechte verstoßen, ein Ende zu setzen;

30. Wir bekräftigen die dringende Notwendigkeit, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, und erkennen an, dass Opfer des Menschenhandels dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders ausgesetzt sind;

Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

31. Wir bekunden außerdem unsere tiefe Besorgnis, wann immer Indikatoren unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnen, Säuglingssterblichkeit und Lebenserwartung für viele Menschen eine Situation der Benachteiligung anzeigen, insbesondere dort, wo Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu den beitragenden Faktoren gehören;

32. Wir anerkennen den Wert und die Vielfalt des kulturellen Erbes der Afrikaner und der Menschen afrikanischer Abstammung und bekräftigen, wie wichtig und notwendig es ist, ihre volle Einbeziehung in das soziale, wirtschaftliche und politische Leben zu gewährleisten und so ihre volle Mitwirkung auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses zu erleichtern;

33. Wir betrachten es als unerlässlich, dass alle Länder der amerikanischen Region und alle anderen Gebiete der afrikanischen Diaspora die Existenz ihrer afrikanischstämmigen Bevölkerung und den kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Beitrag dieser Bevölkerung anerkennen, und sind uns dessen bewusst, dass speziell diese Bevölkerungsgruppe nach wie vor von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz betroffen ist und dass ihre in vielen Ländern seit langem bestehende Ungleichstellung, unter anderem im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, eine grundlegende Ursache der sozioökonomischen Disparitäten darstellt, von denen sie betroffen ist;

34. Wir erkennen an, dass Menschen afrikanischer Abstammung über Jahrhunderte hinweg Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung und Versklavung waren und dass ihnen die Geschichte eine Vielzahl ihrer Rechte vorenthalten hat, und erklären, dass sie mit Fairness und Achtung vor ihrer Würde zu behandeln sind und in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. Daher gilt es, ihren folgenden Rechten Anerkennung zu verleihen: ihrem Recht auf Kultur und ihre eigene Identität, auf freie und gleichberechtigte Teilhabe am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, auf Entwicklung im Rahmen ihrer eigenen Bestrebungen und Bräuche, auf die Bewahrung, Pflege und Förderung ihrer eigenen Organisationsformen, ihrer Lebensweise, Kultur, Traditionen und religiösen Ausdrucksformen, auf die Bewahrung und den Gebrauch ihrer eigenen Sprachen, auf den Schutz ihres traditionellen Wissens und ihres kulturellen und künstlerischen Erbes, auf die Verwendung, den Genuss und die Erhaltung der erneuerbaren natürlichen Ressourcen ihres Lebensraums, auf aktive Mitwirkung an der Konzeption, Durchführung und Entwicklung von Bildungssystemen und -programmen, einschließlich derjenigen von spezieller oder charakteristischer Art, sowie gegebenenfalls auf das von ihren Vorfahren bewohnte Land;

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung in vielen Teilen der Welt als Folge von sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen mit Hindernissen konfrontiert sind, und bekunden unsere Entschlossenheit, auf die Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hinzuwirken, mit denen Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung konfrontiert sind;

36. Wir sind uns dessen bewusst, dass Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung in vielen Teilen der Welt als Folge von sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen mit Hindernissen konfrontiert sind, und bekunden unsere Entschlossenheit, auf die Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hinzuwirken, mit denen Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung konfrontiert sind;

37. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass Menschen asiatischer Abstammung trotz des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, mit denen sie jahrhundertlang konfrontiert waren, in beträchtlichem Maße zum wirtschaftlichen, sozialen, politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben der Länder, in denen sie leben, beigetragen haben;

38. Wir fordern alle Staaten auf, alle Einwanderungspolitiken, die nicht mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, mit dem Ziel, alle diskriminierenden Politiken und Praktiken gegenüber Migranten, einschließlich Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung, zu beseitigen;

39. Wir erkennen an, dass die indigenen Völker jahrhundertlang Opfer von Diskriminierung waren, und bekräftigen, dass sie frei und gleich an Würde und Rechten sind und nicht diskriminiert werden dürfen, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft und Identität, und wir betonen, dass auch weiterhin Maßnahmen notwendig sind, um den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz, von denen sie nach wie vor betroffen sind, zu überwinden;

40. Wir anerkennen den Wert und die Vielfalt der Kulturen und des Erbes der indigenen Völker, deren einzigartiger Beitrag zur Entwicklung und zum kulturellen Pluralismus der Gesellschaft und deren volle Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Fragen, die für sie von Belang sind, von grundlegender Bedeutung für die politische und soziale Stabilität sowie für die Entwicklung der Staaten sind, in denen sie leben;

41. Wir verleihen erneut unserer Überzeugung Ausdruck, dass die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Völker unerlässlich für die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist. Wir bekunden erneut unsere feste Entschlossenheit, uns dafür einzusetzen, dass sie in den vollen und gleichberechtigten Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Vorteile der nachhaltigen Entwicklung kommen, und dabei gleichzeitig ihren besonderen Charakter und ihre eigenen Initiativen voll zu achten;

42. Wir betonen, dass die indigenen Völker von jeder Form der Diskriminierung frei sein müssen, damit sie ihrer eigenen Identität frei Ausdruck verleihen und ihre Rechte frei ausüben können, was zwangsläufig die Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert. Im Rahmen der Verhandlungen über den Entwurf der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker werden derzeit Anstrengungen unternommen, um die universelle Anerkennung dieser Rechte sicherzustellen, namentlich des Rechts, sich mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen, frei und gleichberechtigt an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung ihres Landes teilzuhaben, ihre eigenen Organisationsformen zu bewahren und ihre eigenen Lebensweisen, Kulturen und Traditionen zu pflegen, ihre eigenen Sprachen zu bewahren und zu gebrauchen, in den Gebieten, in denen sie leben, ihre eigenen Wirtschaftsstrukturen zu erhalten, an der Entwicklung ihrer Bildungssysteme und -programme mitzuwirken, ihr Land und ihre natürlichen Ressourcen zu bewirtschaften, einschließlich der Jagd- und Fischereirechte, und gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu haben;

43. Wir anerkennen außerdem die besondere Beziehung der indigenen Völker zum Boden als Grundlage ihrer spirituellen, materiellen und kulturellen Existenz und legen den Staaten nahe, wo immer möglich sicherzustellen, dass die indigenen Völker im Besitz ihres Bodens und derjenigen natürlichen Ressourcen bleiben können, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch haben;

44. Wir begrüßen den Beschluss über die Schaffung des Ständigen Forums für indigene Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, womit wichtigen Zielen der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien konkret Ausdruck verliehen wird;

45. Wir begrüßen die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen durch die Vereinten Nationen und bekunden unsere Entschlossenheit, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

46. Wir anerkennen den positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag, den Migranten sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern geleistet haben;
47. Wir bekräftigen das souveräne Recht eines jeden Staates, seine eigenen Rechtsvorschriften und Politiken auf dem Gebiet der Migration auszuarbeiten und anzuwenden, und bekräftigen ferner, dass diese Politiken mit den anwendbaren Rechtsakten, Normen und Maßstäben auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und derart konzipiert sein sollen, dass gewährleistet ist, dass sie frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;
48. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Handlungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie von der häufig auf Stereotypen beruhenden Einstellung ihnen gegenüber und verurteilen diese mit Nachdruck, bekräftigen die Verantwortung der Staaten für den Schutz der Menschenrechte der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Migranten und die Verantwortung der Staaten für den Schutz der Migranten vor rechtswidrigen oder gewaltsamen Handlungen, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Straftaten, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, und unterstreichen die Notwendigkeit, Migranten in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz fair, gerecht und ausgewogen zu behandeln;
49. Wir heben hervor, wie wichtig es ist, in den Ländern, in denen sich Migranten aufhalten, Bedingungen herzustellen, die eine größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten zu beseitigen. Wir unterstreichen, dass sich die Familienzusammenführung positiv auf die Integration auswirkt, und betonen, dass die Staaten die Familienzusammenführung erleichtern müssen;
50. Wir sind uns der unsicheren Lage bewusst, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem infolge des Verlassens ihres Herkunftslandes und wegen der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Rückkehr von Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, im Wege stehen;
51. Wir erklären erneut, dass die Rassendiskriminierung gegenüber Migranten, namentlich Wanderarbeitnehmern, in Fragen wie Beschäftigung, soziale Dienste, einschließlich Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Zugang zur Justiz beseitigt werden muss und dass die Migranten im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz behandelt werden müssen;
52. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass neben anderen Faktoren Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dazu beitragen, dass Menschen vertrieben werden und als Flüchtlinge und Asylsuchende aus ihren Herkunftsländern abwandern;
53. Wir sind darüber besorgt, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und andere trotz der zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unternommenen Anstrengungen nach wie vor verschiedenen Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind;
54. Wir betonen, wie dringend notwendig es ist, sich mit den grundlegenden Ursachen von Vertreibungen auseinanderzusetzen und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu finden, insbesondere ihre freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer in Sicherheit und Würde sowie ihre Neuansiedlung in Drittländern und ihre örtliche Integration, wann und wo immer dies angebracht und möglich ist;
55. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Achtung und Erfüllung der humanitären Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Rückkehrern und Binnenvertriebenen und stellen in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die internationale Solidarität, die Lastenteilung und die internationale Zusammenarbeit sind, um die gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen wahrzunehmen, in Bekräftigung dessen, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967 auch weiterhin die Grundlage des internationalen flüchtlingsrechtlichen Regelwerks bilden, sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass sie von den Vertragsstaaten in vollem Umfang angewendet werden;
56. Wir anerkennen die Präsenz einer Mestizenbevölkerung gemischter ethnischer und rassistischer Herkunft in vielen Ländern sowie ihren wertvollen Beitrag zur Förderung von Toleranz und Respekt in diesen Gesellschaften

und verurteilen ihre Diskriminierung, insbesondere weil eine solche Diskriminierung wegen ihres subtilen Charakters geleugnet werden kann;

57. Wir sind uns dessen bewusst, dass in der Geschichte der Menschheit infolge schwerer Menschenrechtsverletzungen immer wieder massenhafte Greuelthaten stattgefunden haben, und wir glauben, dass es möglich ist, aus der Erinnerung an die Geschichte zu lernen und so künftige Tragödien zu verhindern;

58. Wir erinnern daran, dass der Holocaust niemals vergessen werden darf;

59. Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von religiöser Intoleranz gegenüber bestimmten Religionsgemeinschaften sowie vom Aufkommen feindseliger Akte und von Gewalthandlungen gegen diese Gemeinschaften auf Grund ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer rassischen oder ethnischen Herkunft in verschiedenen Teilen der Welt, die insbesondere ihr Recht auf freie Ausübung ihres Glaubens einschränken;

60. Wir nehmen außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis vom Bestehen religiöser Intoleranz in verschiedenen Teilen der Welt gegenüber Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern, insbesondere von der Einschränkung ihres Rechts auf freie Ausübung ihres Glaubens, sowie vom verstärkten Auftreten negativer Stereotypisierung, feindseliger Akte und von Gewalthandlungen gegen diese Gemeinschaften auf Grund ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer ethnischen oder sogenannten rassischen Herkunft;

61. Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamophobie in verschiedenen Teilen der Welt sowie vom Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierenden Gedankengütern gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften;

62. Wir sind uns dessen bewusst, dass in der Geschichte der Menschheit auf Grund mangelnder Achtung vor der Gleichheit der Menschen immer wieder schreckliches Unrecht begangen wurde, und stellen mit Beunruhigung fest, dass solche Handlungen in verschiedenen Teilen der Welt zugenommen haben, und wir fordern die Menschen nachdrücklich auf, insbesondere in Konfliktsituationen, von rassistischer Verhetzung, verächtlicher Sprache und negativer Stereotypisierung abzulassen;

63. Wir sind besorgt über die Not des unter ausländischer Besatzung stehenden palästinensischen Volkes. Wir anerkennen das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Gründung eines unabhängigen Staates und wir anerkennen das Recht auf Sicherheit für alle Staaten der Region, einschließlich Israels, und fordern alle Staaten auf, den Friedensprozess zu unterstützen und zu einem raschen Abschluss zu bringen;

64. Wir fordern einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden in der Region, in der alle Völker existieren und Gleichheit, Gerechtigkeit und die international anerkannten Menschenrechte sowie Sicherheit genießen sollen;

65. Wir anerkennen das Recht der Flüchtlinge, freiwillig in Würde und Sicherheit an ihre Heimstätten und zu ihrem Grund und Boden zurückzukehren, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, ihre Rückkehr zu erleichtern;

66. Wir bekräftigen, dass die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden müssen und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen;

67. Wir sind uns dessen bewusst, dass Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen mit einer ausgeprägten kulturellen Identität mit Hindernissen konfrontiert sind, die sich aus einem komplexen Zusammenspiel ethnischer, religiöser und anderer Faktoren sowie ihren Traditionen und Bräuchen ergeben, und fordern die Staaten auf, sicherzustellen, dass Maßnahmen, Politiken und Programme mit dem Ziel der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz die Hindernisse angehen, die dieses Zusammenspiel von Faktoren erzeugt;

68. Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Bekundungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich Gewalt, gegenüber Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden und sind uns der Notwendigkeit bewusst, wirksame Politiken und Durchführungsmechanismen zur vollständigen Verwirklichung ihrer Gleichstellung auszuarbeiten;

69. Wir sind überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind. Wir erkennen die Notwendigkeit an, eine Gleichstellungsperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, mit dem Ziel, mehrfache Formen der Diskriminierung anzugehen;

70. Wir erkennen die Notwendigkeit an, einen systematischeren und kohärenteren Ansatz für die Evaluierung und Überwachung der Rassendiskriminierung gegen Frauen sowie der Nachteile, Hindernisse und Schwierigkeiten auszuarbeiten, die Frauen bei der vollen Ausübung und Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im Wege stehen;

71. Wir missbilligen die Versuche, Frauen, die bestimmten Glaubensrichtungen und religiösen Minderheiten angehören, zum Verzicht auf ihre kulturelle und religiöse Identität zu zwingen oder den legitimen Ausdruck dieser Identität einzuschränken oder sie im Hinblick auf Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu diskriminieren;

72. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betonen die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Auffassungen, in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, den Rechten und der Lage der Kinder und Jugendlichen, die Opfer dieser Praktiken sind, vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

73. Wir erkennen an, dass einem Kind, das einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit oder einer indigenen Bevölkerungsgruppe angehört, nicht das Recht verweigert werden darf, einzeln oder gemeinsam mit den anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur auszuüben, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben und seine eigene Sprache zu verwenden;

74. Wir erkennen an, dass Kinderarbeit mit der Armut, einem niedrigen Entwicklungsstand und den entsprechenden sozioökonomischen Bedingungen zusammenhängt und in manchen Fällen die Armut und die Rassendiskriminierung perpetuieren könnten, indem sie Kindern aus betroffenen Gruppen in unverhältnismäßiger Weise die Möglichkeit verwehrt, die für ein produktives Leben notwendigen menschlichen Fähigkeiten zu erwerben und aus dem Wirtschaftswachstum Nutzen zu ziehen;

75. Wir stellen mit tiefer Besorgnis fest, dass in vielen Ländern mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Menschen sowie diejenigen, die für infiziert gehalten werden, Angehörige von Gruppen sind, die von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders bedroht sind, was negative Auswirkungen hat und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und Medikamenten erschwert;

Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene

76. Wir erkennen an, dass ungerechte politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Verhältnisse Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erzeugen und begünstigen können, welche ihrerseits die Ungerechtigkeit wieder verstärken. Wir sind der Überzeugung, dass eine echte Chancengleichheit für alle und auf allen Gebieten, einschließlich der Entwicklung, eine grundlegende Voraussetzung für die Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist;

77. Wir bekräftigen, dass der universale Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind;

78. Wir bekräftigen die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die allgemeine Achtung und Verwirklichung sowie den Schutz aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, als einen grundlegenden Beitrag zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern;

79. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Hindernisse, die der Überwindung der Rassendiskriminierung und der Verwirklichung der Rassengleichheit im Wege stehen, hauptsächlich der Mangel an politischem Willen, kraftlose Gesetze und das Fehlen von Durchführungsstrategien und konkreten Maßnahmen seitens der Staaten sowie die vorherrschenden rassistischen Einstellungen und negative Stereotypisierung sind;

80. Wir sind der festen Überzeugung, dass Bildung, Entwicklung und die gewissenhafte Erfüllung aller internationalen Normen und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich der Erlass von Rechtsvorschriften sowie politische, soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, von ausschlaggebender Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;

81. Wir erkennen an, dass Demokratie, eine transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative Regierungs- und Verwaltungsführung, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert, sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und dazu angetan ist, das Wiederauftreten solcher Handlungen zu begünstigen;

82. Wir bekräftigen, dass der Dialog zwischen den Kulturen einen Prozess darstellt, bei dem es darum geht, Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen zu ermitteln und zu fördern und die Anerkennung und Förderung der angeborenen Würde und der Gleichberechtigung aller Menschen sowie die Achtung vor den Grundprinzipien der Gerechtigkeit herbeizuführen; er kann so Vorstellungen von einer kulturellen Überlegenheit ausräumen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhen, und den Aufbau einer versöhnten Welt für die Menschheitsfamilie erleichtern;

83. Wir unterstreichen die Schlüsselrolle, die den politischen Führern und Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zukommen kann und soll, und ermutigen die politischen Parteien, konkrete Schritte zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Respekt zu unternehmen;

84. Wir verurteilen den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen oder nationalen Vorurteilen gründen, und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

85. Wir verurteilen auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder rassistischen Überlegenheitslehren und damit zusammenhängender Diskriminierung gegründete politische Plattformen und Organisationen sowie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Rechtsvorschriften und Praktiken als unvereinbar mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung. Wir erklären erneut, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die von der Regierungspolitik sanktioniert werden, die Menschenrechte verletzen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern, die Zusammenarbeit zwischen den Nationen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können;

86. Wir erinnern daran, dass die Verbreitung aller Ideen, die auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze und der in Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ausdrücklich festgelegten Rechte zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist;

87. Wir stellen fest, dass den Staaten nach Artikel 4 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Verpflichtung obliegt, wachsam zu sein und gegen alle Organisationen, die auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gegründete Ideen verbreiten, sowie gegen jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung zu solchen Handlungen vorzugehen. Diese Organisationen sind zu verurteilen und von ihrem Tun abzuhalten;

88. Wir erkennen an, dass die Medien die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen und zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen sollten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Macht der Werbung;

89. Wir stellen mit Bedauern fest, dass bestimmte Medien durch die Förderung eines falschen Bildes und durch negative klischeehafte Darstellungen von verwundbaren Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, insbesondere Migranten und Flüchtlingen, zur Ausbreitung einer fremdenfeindlichen und rassistischen Gesinnung in der Öffentlichkeit beigetragen und in manchen Fällen rassistische Personen und Gruppen zu Gewalt ermutigt haben;

90. Wir anerkennen den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internet, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können. Wir erklären erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht gewahrt werden müssen;

91. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die Nutzung neuer Informationstechnologien, wie beispielsweise des Internet, für Zwecke, die der Achtung menschlicher Werte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Achtung anderer und der Toleranz zuwiderlaufen, namentlich zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung, und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie darüber, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zugang zu derartigem Material haben, negativ davon beeinflusst werden könnten;

92. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern; neue Technologien können dabei behilflich sein, Toleranz und die Achtung der Menschenwürde und der Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu fördern;

93. Wir bekräftigen, dass alle Staaten anerkennen sollten, wie wichtig Medien von und für Gemeinwesen sind, die den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Stimme verleihen;

94. Wir bekräftigen, dass die Stigmatisierung von Menschen unterschiedlicher Herkunft durch Handlungen oder Unterlassungen seitens öffentlicher Behörden, Institutionen, der Medien, politischer Parteien oder nationaler oder lokaler Organisationen nicht nur einen Akt der Rassendiskriminierung darstellt, sondern auch zur erneuten Begehung solcher Akte aufstacheln und so zur Entstehung eines Teufelskreises führen kann, der rassistische Einstellungen und Vorurteile verstärkt und der verurteilt werden muss;

95. Wir erkennen an, dass Bildungsmaßnahmen auf allen Ebenen und für alle Altersgruppen, namentlich auch innerhalb der Familie, und insbesondere der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern; wir bekräftigen ferner, dass solche Bildungsmaßnahmen in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und der Fairness beitragen, die für die Verhütung und die Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind;

96. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine qualitativ hochwertige Bildung, die Beseitigung des Analphabetentums und der Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung für alle zu integrativeren Gesellschaften, Gerechtigkeit, stabilen und harmonischen Beziehungen und Freundschaft zwischen Nationen, Völkern, Gruppen und Einzelpersonen sowie zu einer Kultur des Friedens beitragen können, die gegenseitiges Verständnis, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und die Achtung aller Menschenrechte für alle Menschen fördert;

97. Wir unterstreichen die Zusammenhänge zwischen dem Recht auf Bildung und dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie die wesentliche Rolle der Bildung, namentlich der Menschenrechtserziehung und einer Erziehung, die der kulturellen Vielfalt Rechnung trägt und sie achtet, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen, bei der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung;

Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie Ausgleichs- und andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

98. Wir betonen, wie wichtig und notwendig es ist, die Fakten und die Wahrheit der Menschheitsgeschichte von der Antike bis zur jüngsten Vergangenheit sowie die Fakten und die Wahrheit der Geschichte, der Ursachen, des Wesens und der Folgen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängen-

der Intoleranz zu lehren, mit dem Ziel, eine umfassende und objektive Kenntnis der Tragödien der Vergangenheit zu erreichen;

99. Wir anerkennen und bedauern zutiefst, dass Sklaverei, Sklavenhandel, der transatlantische Sklavenhandel, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord Millionen von Männern, Frauen und Kindern schwerstes Leid und tragisches Elend angetan haben, wir fordern die betreffenden Staaten auf, den Opfern der Tragödien der Vergangenheit ein ehrendes Andenken zu bewahren, und bekräftigen, dass diese Tragödien verurteilt werden müssen, wo und wann immer sie aufgetreten sind, und dass ihr erneutes Auftreten verhütet werden muss. Wir bedauern, dass diese politischen, sozioökonomischen und kulturellen Praktiken und Strukturen zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt haben;

100. Wir anerkennen und bedauern zutiefst, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde. Wir nehmen ferner davon Kenntnis, dass einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und in angebrachten Fällen Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende und massive Verstöße geleistet haben;

101. Mit dem Ziel, diese dunklen Kapitel der Geschichte zu schließen, und als Mittel zur Aussöhnung und Heilung bitten wir die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder, den Opfern dieser Tragödien ein ehrendes Andenken zu bewahren. Wir nehmen ferner davon Kenntnis, dass einige Staaten die Initiative ergriffen haben, um ihr Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck zu bringen oder Entschuldigungen auszusprechen, und fordern alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, auf, geeignete Mittel und Wege zu finden, um dies zu tun, und danken zu diesem Zweck denjenigen Ländern, die solche Schritte unternommen haben;

102. Wir sind uns der moralischen Verpflichtung aller Staaten, die es betrifft, bewusst und fordern diese Staaten auf, geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen;

103. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Folgen vergangener und zeitgenössischer Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ernsthafte Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Menschenwürde und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für zahlreiche Menschen auf der Welt, insbesondere Afrikaner, Menschen afrikanischer Abstammung, Menschen asiatischer Abstammung und indigene Völker, darstellen;

104. Wir bekräftigen außerdem mit Nachdruck als dringendes Erfordernis der Gerechtigkeit, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz insbesondere in Anbetracht ihrer sozial, kulturell und wirtschaftlich gefährdeten Lage der Zugang zur Justiz, so auch gegebenenfalls rechtlichem Beistand, sowie zu wirksamem und geeignetem Schutz und Rechtsbehelfen zu gewährleisten ist, einschließlich des Rechts, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge von Diskriminierung erlittene Schäden zu fordern, wie in zahlreichen internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

105. Geleitet von den in der Millenniums-Erklärung niedergelegten Grundsätzen und von der Erkenntnis, dass wir eine gemeinschaftliche Verantwortung besitzen, die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gerechtigkeit zu wahren und sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird, verpflichtet sich die internationale Gemeinschaft, auf die nutzbringende Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft hinzuwirken und sich ihrer Marginalisierung zu widersetzen, und ist entschlossen, ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut, Ungleichheit und Entbehrung zu beseitigen;

106. Wir betonen, dass das Gedenken an die Verbrechen und das Unrecht der Vergangenheit, gleichviel wo und wann sie begangen wurden, die unmissverständliche Verurteilung der durch den Rassismus verursachten Tragödien und das Sagen der Wahrheit über die Geschichte wesentliche Elemente einer internationalen Aussöhnung und der Schaffung von Gesellschaften sind, die auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität beruhen;

Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, so auch durch internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

107. Wir betonen, dass es gilt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften, wozu besondere und positive Maßnahmen gehören können, auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, um gleiche soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, so auch durch einen wirksameren Zugang zu den politischen, gerichtlichen und administrativen Institutionen, und dass es ebenso gilt, den wirksamen Zugang zum Recht zu fördern sowie zu gewährleisten, dass die Erträge der Entwicklung, der Wissenschaft und der Technik auf wirksame Weise zur Verbesserung der Lebensqualität für alle, ohne Diskriminierung, beitragen;

108. Wir erkennen die Notwendigkeit an, besondere oder positive Maßnahmen zu Gunsten der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen, um ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Diese Maßnahmen für eine wirksame Aktion, namentlich soziale Maßnahmen, sollen darauf gerichtet sein, die Bedingungen zu korrigieren, die den Genuss von Rechten behindern, und sollen die Einführung besonderer Maßnahmen umfassen, um die gleichberechtigte Teilnahme aller rassischen und kulturellen, sprachlichen und religiösen Gruppen in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern und alle gleichzustellen. Solche Maßnahmen sollen Maßnahmen umfassen, die eine angemessene Vertretung in Bildungseinrichtungen, im Wohnungsbereich, in politischen Parteien, in Parlamenten und bei der Beschäftigung herbeiführen, insbesondere im Justizwesen, bei der Polizei, der Armee und anderen öffentlichen Diensten, was in einigen Fällen Wahlreformen, Bodenreformen und Kampagnen für eine gleichberechtigte Teilnahme erfordern kann;

109. Wir erinnern daran, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um a) den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, b) die wirksame Durchführung der diese Praktiken untersagenden internationalen Verträge und sonstigen Übereinkünfte durch die Staaten, c) die diesbezüglichen Ziele der Charta der Vereinten Nationen und d) die Verwirklichung der Ziele zu fördern, die von der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel festgesetzt wurden, und dabei sicherzustellen, dass die Erreichung dieser Ziele auf gerechte Weise allen Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zugute kommt;

110. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, dass die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen im weltweiten Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zusammenarbeiten, und dass es für den Erfolg dieses Kampfes insbesondere erforderlich ist, die Beschwerden, Auffassungen und Forderungen der Opfer derartiger Diskriminierung zu berücksichtigen;

111. Wir erklären erneut, dass der internationalen Reaktion und Politik, einschließlich der Finanzhilfe, gegenüber Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in verschiedenen Teilen der Welt keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft der betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zugrunde liegen darf, und fordern in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Gastländern, insbesondere denjenigen, die Entwicklungs- und Übergangsländer sind, ausreichende Hilfe auf fairer Grundlage zu gewähren;

112. Wir anerkennen die Wichtigkeit unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den in der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entsprechen, sowie anderer durch Gesetz geschaffener spezieller Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich Ombudsmann-Institutionen, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie bei der Förderung demokratischer Werte und der Rechtsstaatlichkeit. Wir legen den Staaten nahe, gegebenenfalls solche Institutionen einzurichten, und fordern die Behörden und die Gesellschaft im Allgemeinen in denjenigen Ländern, in denen sie ihre Förderungs-, Schutz- und Präventionsfunktionen

wahrnehmen, auf, so weit wie möglich mit diesen Institutionen zusammenzuarbeiten und dabei deren Unabhängigkeit zu achten;

113. Wir anerkennen die wichtige Rolle, die die zuständigen regionalen Organe, namentlich die Regionalverbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, sowie die Schlüsselrolle, die sie bei der Beobachtung von und Sensibilisierung für Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene spielen können, und bekräftigen unsere Unterstützung für solche Organe dort, wo sie existieren, und befürworten ihre Schaffung;

114. Wir anerkennen die vorrangige Rolle, die den Parlamenten im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dabei zukommt, geeignete Gesetze zu verabschieden, ihre Anwendung zu überwachen und die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen;

115. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Sozialpartner und andere nichtstaatliche Organisationen an der Ausgestaltung und Durchführung von Schulungs- und Entwicklungsprogrammen zu beteiligen;

116. Wir anerkennen die grundlegende Rolle, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Umsetzung von Folgemaßnahmen;

117. Wir anerkennen außerdem, dass staatliche Institutionen, politische Führer, Basisorganisationen und die Bürger gemeinsam, aber auf differenzierte Weise für die Förderung größeren Respekts und Vertrauens zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Gesellschaft verantwortlich sind. Wir unterstreichen, dass der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung des öffentlichen Interesses zukommt, insbesondere bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

118. Wir begrüßen die Katalysatorrolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Förderung der Menschenrechtserziehung und bei der Sensibilisierung für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spielen. Gestützt auf ihre jeweiligen nationalen, regionalen und internationalen Erfahrungen können sie außerdem eine wichtige Rolle dabei spielen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen für diese Fragen zu sensibilisieren. Eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, verpflichten wir uns, eine förderliche Atmosphäre zu schaffen, in der die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere die antirassistischen nichtstaatlichen Organisationen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf wirksame Weise bekämpfen können. Wir sind uns der prekären Lage nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, namentlich antirassistischer nichtstaatlicher Organisationen, in vielen Teilen der Welt bewusst und bekunden unsere Entschlossenheit, unseren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und alle rechtswidrigen Schranken zu beseitigen, die ihrer wirksamen Arbeit im Wege stehen;

119. Wir ermutigen die nichtstaatlichen Organisationen zur vollen Mitwirkung bei den Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz;

120. Wir erkennen an, dass der internationale und nationale Austausch und Dialog und der Aufbau eines weltweiten Jugendnetzwerks wichtige und grundlegende Elemente für die Herbeiführung interkultureller Verständigung und Achtung darstellen und zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

121. Wir unterstreichen die Nützlichkeit der Einbindung Jugendlicher in die Ausarbeitung nationaler, regionaler und internationaler Zukunftsstrategien und in die Politiken zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

122. Wir bekräftigen, dass unsere weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die im Aktionsprogramm abgegebenen Empfehlungen in einem Geist der Solidarität und der internationalen Zusammenarbeit erfolgen und von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte inspiriert sind. Diese Empfehlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft und unter Zugrundelegung eines konstruktiven und zukunftsorientierten Ansatzes abgegeben. Wir erkennen an, dass die Ausarbeitung und Durchführung dieser Strategien, Politiken, Programme und

Maßnahmen, die effizient und rasch vonstatten gehen soll, die Aufgabe aller Staaten ist, unter voller Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Aktionsprogramm

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Ziele der Erklärung in ein praktisches und durchführbares Aktionsprogramm umzusetzen,

I. Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Anstrengungen und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, regionalen und internationalen Organisationen und den Finanzinstitutionen den Einsatz öffentlicher und privater Investitionen in Abstimmung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen zur Beseitigung der Armut zu fördern, insbesondere in denjenigen Gebieten, in denen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorwiegend leben;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Verklavung und den zeitgenössischen Formen sklavereiähnlicher Praktiken ein Ende zu setzen, einen konstruktiven Dialog zwischen den Staaten einzuleiten und Maßnahmen zur Behebung der Probleme und der daraus resultierenden Schäden durchzuführen;

II. Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Opfer: Allgemein

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und Programmen darum zu bemühen, die nationalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die mit pandemischen Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids infiziert oder mutmaßlich infiziert sind, zu stärken sowie konkrete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Präventionsmaßnahmen, die Gewährung eines angemessenen Zugangs zu Medikamenten und Behandlung, Aufklärungsprogramme, Schulung und Verbreitung über die Massenmedien, um Gewalt, Stigmatisierung, Diskriminierung, Arbeitslosigkeit und andere negative Folgen dieser Pandemien zu beseitigen;

Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Teilnahme von Menschen afrikanischer Abstammung am gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft sowie am Fortschritt und an der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder zu erleichtern und sich für ein besseres Verständnis und eine größere Achtung ihres Erbes und ihrer Kultur einzusetzen;

5. *ersucht* die Staaten, gegebenenfalls flankiert durch internationale Zusammenarbeit, die Konzentration zusätzlicher Investitionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung, öffentliche Gesundheit, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle sowie weitere Förderungsmaßnahmen oder positive Aktionen in Gemeinwesen vorwiegend afrikanischer Abstammung wohlwollend zu erwägen;

6. *fordert* die Vereinten Nationen, die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen zuständigen internationalen Mechanismen *auf*, Kapazitätsaufbauprogramme für Afrikaner und Menschen afrikanischer Herkunft in der Region Amerika und auf der ganzen Welt auszuarbeiten;

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines anderen Mechanismus der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Auftrag, die Probleme der Rassendiskriminierung, mit denen die in der afrikanischen Diaspora lebenden Menschen afrikanischer Abstammung konfrontiert sind, zu untersuchen und Vorschläge zur Beseitigung der Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung zu unterbreiten;

8. *fordert* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) der Verbesserung der Lage der Afrikaner und der Menschen afrikanischer Abstammung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihres Haushalts besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen und dabei den Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch die Ausarbeitung konkreter Aktionsprogramme;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung Sonderprojekte zur Unterstützung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene durchzuführen und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen und den Sachverständigen auf diesen Gebieten zu erleichtern;

c) Programme für Menschen afrikanischer Abstammung zur Bereitstellung zusätzlicher Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wohnungswesen, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle und zur Förderung der Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich sowie andere Förderungsmaßnahmen oder positive Aktionen zu entwickeln;

9. *ersucht* die Staaten, vermehrt öffentliche Maßnahmen und Politiken zu Gunsten von Frauen und jungen Männern afrikanischer Abstammung durchzuführen, da diese stärker von Rassismus betroffen sind und daher stärker marginalisiert und benachteiligt werden;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und den Zugang zu neuen Technologien zu fördern, die Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere Frauen und Kindern, angemessene Ressourcen für Bildung, technologische Entwicklung und Fernunterricht in örtlichen Gemeinschaften bereitstellen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, sich dafür einzusetzen, dass die Geschichte und der Beitrag der Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung vollständig und wahrheitsgetreu in die Unterrichtspläne aufgenommen werden;

11. *ermutigt* die Staaten, die Faktoren zu ermitteln, die den gleichen Zugang und die angemessene Vertretung von Menschen afrikanischer Abstammung in allen Ebenen des öffentlichen Sektors, einschließlich des öffentlichen Dienstes und insbesondere des Justizwesens, verhindern, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Hindernisse zu beseitigen, sowie den Privatsektor zu ermutigen, den gleichen Zugang und die angemessene Vertretung von Menschen afrikanischer Abstammung in allen Ebenen innerhalb seiner Organisationen zu fördern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den vollen und wirksamen Zugang aller Personen, insbesondere der Menschen afrikanischer Abstammung, zum Justizsystem zu gewährleisten;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung die Probleme im Zusammenhang mit dem Eigentum an angestammtem Land, das seit Generationen von Menschen afrikanischer Abstammung bewohnt wird, zu lösen und die produktive Nutzung von Land sowie die umfassende Entwicklung dieser Gemeinschaften zu fördern und dabei ihre Kultur und ihre speziellen Formen der Entscheidungsfindung zu achten;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die besonders schwerwiegenden Probleme religiöser Vorurteile und Intoleranz, auf die viele Menschen afrikanischer Abstammung stoßen, anzuerkennen und Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, jede derartige Diskriminierung auf Grund der Religion und der Überzeugung, die beim Zusammentreffen mit bestimmten anderen Arten der Diskriminierung eine Form der Mehrfachdiskriminierung darstellt, zu verhüten und zu beseitigen;

Indigene Völker

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) verfassungsmäßige, administrative, gesetzgeberische, justizielle und alle notwendigen Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Sicherstellung der Ausübung der Rechte der indigenen Völker zu beschließen beziehungsweise weiterhin anzuwenden, in Abstimmung mit ihnen, und ihnen die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der umfassenden und freien Teilnahme in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Fragen, die ihre Interessen betreffen oder sich auf sie auswirken, zu gewährleisten;

b) sich für ein besseres Verständnis und eine größere Achtung der indigenen Kulturen und des indigenen Erbes einzusetzen, und begrüßt die von den Staaten in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit den indigenen Völkern darauf hinzuwirken, ihren Zugang zum Wirtschaftsleben zu fördern und ihren Beschäftigungsstand zu erhöhen, gegebenenfalls durch die Gründung, den Erwerb oder die Erweiterung von Unternehmen durch indigene Völker und die Durchführung von Maßnahmen wie beispielsweise Ausbildung, Gewährung technischer Hilfe und Bereitstellung von Kreditfazilitäten;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit den indigenen Völkern auf die Schaffung und Umsetzung von Programmen hinzuwirken, die ihnen Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten und Diensten verschaffen, die für die Entwicklung ihrer Gemeinwesen von Nutzen sein könnten;

18. *ersucht* die Staaten, öffentliche Maßnahmen zu beschließen und Programmen zu Gunsten von und in Abstimmung mit indigenen Frauen und Mädchen Impulse zu verleihen, mit dem Ziel, ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern, ihrer Benachteiligung auf Grund des Geschlechts und der Volkszugehörigkeit ein Ende zu setzen, die dringenden Probleme im Zusammenhang mit ihrer Bildung, ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, ihrer Teilhabe am Wirtschaftsleben und der gegen sie verübten Gewalt, namentlich der häuslichen Gewalt, anzugehen und den Zustand der verschärften Diskriminierung zu beseitigen, die indigene Frauen und Mädchen aus mehrfachen Gründen des Rassismus und der Geschlechtsdiskriminierung erleiden;

19. *empfiehlt* den Staaten, in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, Normen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte ihre Verfassungen, Gesetze, Rechtsordnungen und Politiken zu überprüfen, mit dem Ziel, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und Personen, gleichviel ob implizit, explizit oder inhärent, ausfindig zu machen und zu beseitigen;

20. *fordert* die Staaten, die es betrifft, *auf*, ihre Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit indigenen Völkern einzuhalten und zu achten und ihnen die gebührende Anerkennung und Achtung zu erweisen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, die von den indigenen Völkern auf ihren eigenen Foren zur Weltkonferenz abgegebenen Empfehlungen voll und angemessen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* die Staaten,

a) institutionelle Mechanismen zur Förderung der Verwirklichung der in diesem Aktionsprogramm vereinbarten Ziele und Maßnahmen betreffend indigene Völker zu entwickeln und dort, wo sie bereits bestehen, zu unterstützen;

b) in Abstimmung mit indigenen Organisationen, örtlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen Maßnahmen zur Überwindung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern zu fördern und die dabei erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

c) in der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit das Verständnis dafür zu fördern, wie wichtig besondere Maßnahmen zur Überwindung der Benachteiligung indigener Völker sind;

d) Vertreter der indigenen Völker bei Entscheidungsprozessen über Politiken und Maßnahmen, die sie unmittelbar betreffen, zu konsultieren;

23. *fordert* die Staaten *auf*, die besonderen Herausforderungen anzuerkennen, denen sich indigene Völker und Einzelpersonen, die in einem städtischen Umfeld leben, gegenübersehen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Strategien anzuwenden, um den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen, denen diese Menschen ausgesetzt sind, und dabei besonderes Augenmerk auf ihre Möglichkeiten zu richten, ihre traditionellen, kulturellen, sprachlichen und spirituellen Lebensweisen beizubehalten;

Migranten

24. *ersucht* alle Staaten, Bekundungen einer allgemeinen Ablehnung von Migranten zu bekämpfen und allen rassistischen Demonstrationen und Handlungen entgegenzuwirken, die fremdenfeindliches Verhalten und negative Gefühle gegenüber Migranten oder ihre Ablehnung hervorgerufen;

25. *bittet* die internationalen und die nationalen nichtstaatlichen Organisationen, die Überwachung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten in ihre Programme und Tätigkeiten aufzunehmen und die Regierungen und die Öffentlichkeit in allen Staaten für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, rassistische Handlungen und alle Erscheinungsformen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegen Migranten zu verhindern;

26. *ersucht* die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und entsprechend ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften ungeachtet des Einwanderungsstatus der Migranten voll und wirksam zu fördern und zu schützen;

27. *ermutigt* die Staaten, die Aufklärung über die Menschenrechte von Migranten zu fördern und Informationskampagnen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit zutreffende Informationen über Migranten und Migrationsfragen erhält, namentlich über den positiven gesellschaftlichen Beitrag der Migranten in ihren Gaststaaten sowie über die gefährdete Lage von Migranten, insbesondere derjenigen mit ungeregeltem Status;

28. *fordert die Staaten auf*, die Familienzusammenführung, die sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt, rasch und wirksam zu erleichtern und dabei dem Wunsch vieler Familienmitglieder nach unabhängigem Status gebührend Rechnung zu tragen;

29. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz, die gegen alle Arbeitnehmer einschließlich Migranten gerichtet sind, zu ergreifen und die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschließlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, zu gewährleisten und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, nach Bedarf Hindernisse in folgenden Bereichen zu beseitigen: Teilnahme an einer Berufsausbildung, Tarifverhandlungen, Beschäftigung, Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Betätigung; Zugang zu Gerichten beziehungsweise Verwaltungsgerichten, die sich mit Beschwerden befassen; Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Wohnsitzlandes; sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;

30. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*,

a) Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen sowie vorbeugende Maßnahmen zu verstärken und durchzuführen, um größere Harmonie und Toleranz zwischen Migranten und ihrer Gastgesellschaft zu fördern mit dem Ziel, Manifestationen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich Gewalthandlungen, die in vielen Gesellschaften von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden, zu beseitigen;

b) ihre Einwanderungsgesetze, -politiken und -praktiken zu überprüfen und gegebenenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung und mit den Verpflichtungen der Staaten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

c) konkrete Maßnahmen unter Mitwirkung der Gastgemeinden und der Migranten durchzuführen, um die Achtung der kulturellen Vielfalt und die faire Behandlung von Migranten zu fördern und gegebenenfalls Programme auszuarbeiten, die ihre Einbindung in das soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Leben erleichtern;

d) sicherzustellen, dass von öffentlichen Behörden inhaftierte Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus menschlich und fair behandelt werden, wirksamen Rechtsschutz und gegebenenfalls den Beistand eines sachkundigen Dolmetschers erhalten, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Normen, insbesondere während Verhören;

e) unter anderem durch die Veranstaltung von Fachausbildungskursen für Verwaltungsbeamte, Polizisten, Beamte der Einwanderungsbehörden und andere interessierte Gruppen sicherzustellen, dass Polizei und Einwanderungsbehörden Migranten in einer ihre Würde achtenden und sie nicht diskriminierenden Weise im Einklang mit den internationalen Normen behandeln;

f) zu prüfen, wie die Anerkennung der Bildungsabschlüsse und der beruflichen und fachlichen Qualifikationen von Migranten gefördert werden kann, damit sie den größtmöglichen Beitrag zu ihrem neuen Wohnsitzland leisten können;

g) alle durchführbaren Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass alle Migranten in den Genuss aller Menschenrechte kommen, namentlich auch derjenigen im Zusammenhang mit gerechter Entlohnung und gleichem Entgelt für

gleichwertige Arbeit ohne jeden Unterschied, sowie des Rechts auf Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Verwitwung, Alter oder sonstigem unverschuldetem Verlust des Lebensunterhalts, auf soziale Sicherheit, einschließlich Sozialversicherung, auf Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten sowie auf die Achtung ihrer kulturellen Identität;

h) die Verabschiedung und Durchführung von Einwanderungspolitiken und -programmen zu erwägen, die es Einwanderern, insbesondere Frauen und Kindern, die Opfer von ehelicher oder häuslicher Gewalt sind, ermöglichen, sich aus Misshandlungsbeziehungen zu befreien;

31. *fordert* die Staaten in Anbetracht des gestiegenen Frauenanteils bei den Migranten *nachdrücklich auf*, besonderes Augenmerk auf Geschlechterfragen zu lenken, namentlich geschlechtsspezifische Diskriminierung, insbesondere wenn sich Migrantinnen gleichzeitig mehreren Barrieren gegenübersehen; es sollen detaillierte Forschungen angestellt werden, nicht nur auf dem Gebiet der Verletzungen der Menschenrechte von Migrantinnen, sondern auch hinsichtlich des Beitrags, den sie zur Wirtschaft ihrer Herkunfts- wie auch ihrer Gastländer leisten, und die Ergebnisse sollen in die Berichte an die Vertragsorgane aufgenommen werden;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, legalen Migranten mit langfristigem Aufenthalt die gleichen wirtschaftlichen Chancen und Verantwortungen zuzuerkennen wie anderen Gesellschaftsmitgliedern;

33. *empfiehlt*, dass die Länder, die Migranten aufnehmen, die vorrangige Bereitstellung angemessener sozialer Dienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und angemessener Wohnraum, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und den internationalen Finanzorganisationen erwägen; und ersucht diese Stellen außerdem, Anträge auf solche Dienste angemessen zu behandeln;

Flüchtlinge

34. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht betreffend Flüchtlinge, Asylsuchende und Vertriebene zu erfüllen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen auf ausgewogene Weise und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in verschiedenen Teilen der Welt Schutz und Hilfe zu gewähren, im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Solidarität, der Lastenteilung und der internationalen Zusammenarbeit, um sich die Verantwortung zu teilen;

35. *fordert* die Staaten *auf*, anzuerkennen, dass Flüchtlinge bei ihren Bemühungen, am Leben der Gesellschaft ihrer Gastländer teilzunehmen, sich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenübersehen können, und legt den Staaten nahe, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Strategien gegen diese Diskriminierung zu entwickeln und zu ermöglichen, dass Flüchtlinge in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte kommen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie im Zusammenhang mit Flüchtlingen treffen, voll mit dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 im Einklang stehen;

36. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen und Vertriebenen vor Gewalt zu ergreifen, alle solchen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen zuständigen Organisationen;

Andere Opfer

37. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Personen ohne jede Diskriminierung registriert werden und Zugang zu den notwendigen Papieren erhalten, die ihre rechtliche Identität nachweisen, damit sie die verfügbaren rechtlichen Verfahren, Rechtsbehelfe und Entwicklungschancen nutzen können und Fälle von Menschenhandel vermindert werden;

38. *erkennt an*, dass Opfer des Menschenhandels dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders ausgesetzt sind. Die Staaten haben sicherzustellen, dass alle gegen den Menschenhandel getroffenen Maßnahmen, insbesondere solche, die die Opfer des Menschenhandels betreffen, mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen, namentlich mit dem Verbot der Rassendiskriminierung und der Verfügbarkeit entsprechenden Rechtsschutzes;

39. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, die den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden angehören, gleichen Zugang zur Bildung erhalten und dass die Lehrpläne auf allen

Ebenen offen für ihre Bedürfnisse sind und darauf eingehen, namentlich auch Ergänzungsprogramme für interkulturelle Bildung, die unter anderem Gelegenheit bieten könnten, die Amtssprachen in der Vorschulzeit zu erlernen sowie Lehrer und Assistenten unter den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden anzuwerben, damit die diesen Gruppen angehörenden Kinder und Jugendlichen ihre Muttersprache erlernen können;

40. *legt* den Staaten *nahe*, geeignete konkrete Politiken und Maßnahmen zu beschließen, Durchführungsmechanismen zu entwickeln, sofern noch keine bestehen, und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden Erfahrungen auszutauschen, um ihre Diskriminierung zu beseitigen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Gleichstellung zu erreichen und um sicherzustellen, dass sie in den uneingeschränkten Genuss aller ihrer Menschenrechte kommen, wie der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XXVII im Fall der Roma empfohlen hat, damit ihre Bedürfnisse befriedigt werden;

41. *empfiehlt*, dass die zwischenstaatlichen Organisationen nach Bedarf in ihren Kooperations- und Unterstützungsprojekten mit verschiedenen Staaten der Situation der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden Rechnung tragen und ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Vorankommen fördern;

42. *fordert* die Staaten *auf* und legt den nichtstaatlichen Organisationen nahe, das Bewusstsein für den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu schärfen, die den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden entgegengebracht werden, sowie die Kenntnis und die Achtung ihrer Kultur und Geschichte zu fördern;

43. *legt* den Medien *nahe*, den gleichen Zugang der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden zu den Medien und ihre gleiche Mitwirkung zu fördern und sie vor rassistischer, klischeehafter und diskriminierender Berichterstattung in den Medien zu schützen, und fordert die Staaten auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Medien zu erleichtern;

44. *bittet* die Staaten, Politiken zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten, die auf verlässlichen statistischen Daten gründen, welche die in Konsultation mit den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden identifizierten Anliegen berücksichtigen und die ihre Stellung in der Gesellschaft so genau wie möglich wiedergeben. Alle diese Angaben sind im Einklang mit den Bestimmungen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, beispielsweise Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre, sowie in Konsultation mit den Betroffenen zu erheben;

45. *legt* den Staaten *nahe*, die Probleme des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gegenüber Menschen asiatischer Abstammung anzugehen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Schranken zu beseitigen, die sich diesen Personen bei der Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben entgegenstellen;

46. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in ihrem Hoheitsbereich sicherzustellen, dass Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, und fordert außerdem die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, das Recht zu garantieren, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu praktizieren, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben sowie im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit ihre eigene Sprache frei und ohne Einmischung zu sprechen und wirksam am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, in dem sie leben, teilzunehmen, um sie vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, der sie ausgesetzt sind oder sein könnten;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Auswirkungen anzuerkennen, die Diskriminierung, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung auf viele rassische Gruppen, die in einem Staat zahlenmäßig in der Minderheit sind, hatten und noch haben, und sicherzustellen, dass Angehörige solcher Gruppen als Einzelpersonen und Mitglieder dieser Gruppen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung zu treffen, mit dem Ziel, Rassendiskriminierung zu vermeiden;

49. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rassendiskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

auf dem Gebiet der Beschäftigung, der Gesundheitsversorgung, des Wohnraums, der sozialen Dienste und der Bildung zu verhindern, wobei Formen der Mehrfachdiskriminierung zu berücksichtigen sind;

50. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in allen Aktionsprogrammen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und dabei die Belastung zu bedenken, die diese Diskriminierung insbesondere indigenen Frauen, Afrikanerinnen, Asiatinnen, Frauen afrikanischer Abstammung, Frauen asiatischer Abstammung, Migrantinnen und Frauen aus anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen auferlegt, und dabei sicherzustellen, dass sie den gleichen Zugang wie Männer zu den Produktionsressourcen erhalten, um so ihre Teilhabe an der wirtschaftlichen und produktiven Entwicklung ihrer Gemeinwesen zu fördern;

51. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Frauen, insbesondere die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu beteiligen, wenn es darum geht, auf die Beseitigung dieser Diskriminierung hinzuarbeiten, sowie konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um bei der Durchführung aller Aspekte des Aktionsprogramms und der nationalen Aktionspläne nach Rasse und Geschlecht differenzierte Analysen einzubeziehen, insbesondere bei Programmen und Diensten auf dem Gebiet der Beschäftigung sowie bei der Ressourcenverteilung;

52. *anerkennt*, dass Armut den wirtschaftlichen und sozialen Status beeinflusst und der wirksamen politischen Teilhabe von Frauen und Männern in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Ausmaß Hindernisse entgegenstellt, *fordert* die Weltkonferenz die Staaten *nachdrücklich auf*, geschlechtsspezifische Analysen aller Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchzuführen, insbesondere der Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, einschließlich derjenigen, die konzipiert und umgesetzt werden, um Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen zugute zu kommen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;

53. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt alle Teile der Gesellschaft, Frauen und Mädchen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zur Selbstbestimmung zu befähigen, sodass sie ihre Rechte in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens voll ausüben können, sowie die volle, gleichberechtigte und wirksame Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen, insbesondere an der Konzeption, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Maßnahmen, die sich auf ihr Leben auswirken;

54. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) anzuerkennen, dass sexuelle Gewalt, die, teilweise mit der stillschweigenden Einwilligung oder auf Betreiben eines Staates, systematisch als Kriegswaffe eingesetzt wird, einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt, der unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder ein Kriegsverbrechen darstellt, und dass das Zusammentreffen von Diskriminierung auf Grund der Rasse und auf Grund des Geschlechts Frauen und Mädchen besonders leicht zu Opfern dieser Art der Gewalt werden lässt, die oftmals mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einhergeht;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich Verbrechen im Zusammenhang mit sexueller und anderer auf Grund des Geschlechts verübter Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen sowie sicherzustellen, dass Personen mit Weisungsbefugnissen, die für derartige Verbrechen verantwortlich sind, indem sie sie unter anderem begehen, anordnen, dazu anzustiften versuchen, dazu verleiten, Anstiftung, Beihilfe oder sonstige Unterstützung leisten oder auf andere Weise zu ihrer tatsächlichen oder versuchten Begehung beitragen, identifiziert werden, dass gegen sie ermittelt wird und sie strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

55. *ersucht* die Staaten, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls Kinder vor Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, insbesondere Kinder in besonders verwundbarer Lage, und der Situation dieser Kinder bei der Konzeption einschlägiger Politiken, Strategien und Programme besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

56. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten alle Maßnahmen unter Einsatz des Höchstmaßes der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu ergreifen, um ohne jede Diskriminierung allen Kindern das gleiche Recht auf unverzügliche Eintragung der Geburt zu garantieren, damit ihnen die Ausübung ihrer Menschenrechte und

Grundfreiheiten ermöglicht wird. Die Staaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit;

57. *fordert* die Staaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf* und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sich der Lage der Menschen mit Behinderungen anzunehmen, die ebenfalls Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind; und fordert außerdem die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Menschen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen, und ihre volle Integration in alle Lebensbereiche zu erleichtern;

III. Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auf nationaler wie internationaler Ebene zusätzlich zu den bereits bestehenden innerstaatlichen Antidiskriminierungsgesetzen und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und Mechanismen wirksame Maßnahmen und Politiken zu beschließen und umzusetzen, die alle Bürger und Institutionen ermutigen, gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Stellung zu beziehen, sowie die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen anzuerkennen, zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Konzeption und Ausarbeitung von Prävention, Bildungs-/Erziehungs- und Schutzmaßnahmen mit dem Ziel der Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen wirksam und zielgerichtet die unterschiedliche Lage von Frauen und Männern angehen;

60. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nationale Programme zur Armutsbeseitigung und zur Verminderung sozialer Ausgrenzung zu verabschieden beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken, die den Bedürfnissen und Erfahrungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen Rechnung tragen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme auszuweiten;

61. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durch Politiken und Programme insbesondere gegen Rassismus und rassistisch motivierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen und die Zusammenarbeit, die politischen Reaktionen und die wirksame Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verstärken sowie andere Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu treffen, die auf die Beseitigung aller Formen rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

63. *legt* dem Unternehmenssektor, insbesondere der Tourismusbranche und den Internet-Anbietern, *nahe*, Verhaltenskodizes mit dem Ziel zu erarbeiten, den Menschenhandel zu verhüten und die Opfer von Menschenhandel, insbesondere in der Prostitution, vor Geschlechts- und Rassendiskriminierung zu schützen sowie ihre Rechte, ihre Würde und ihre Sicherheit zu fördern;

64. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, auszuarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, indem sie umfassende Strategien ge-

gen den Menschenhandel entwickeln, die gesetzgeberische Maßnahmen, Präventionskampagnen und den Informationsaustausch umfassen. Sie fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, gegebenenfalls Ressourcen für umfassende Programme für die Unterstützung, den Schutz, die seelische Heilung, die gesellschaftliche Wiedereingliederung und die Rehabilitation der Opfer bereitzustellen. Die Staaten werden Polizei- und Einwanderungsbeamten und anderen Amtsträgern, die sich mit Opfern von Menschenhandel befassen, eine entsprechende Schulung erteilen beziehungsweise diese vertiefen;

65. *legt* den Organen, Organisationen und zuständigen Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Staaten *nahe*, die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2) zu fördern und anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung;

A. Auf nationaler Ebene

1. Gesetzgeberische, gerichtliche, Regulierungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

67. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitiken sowie andere vorbeugende Maßnahmen zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, zu fördern oder umzusetzen, um die schwierige Lage anzugehen, der sich bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ausgesetzt sehen, darunter auch Wanderarbeiter, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Besondere Aufmerksamkeit soll darauf verwendet werden, in Haushalten beschäftigte Personen sowie Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen sowie die ihnen entgegengebrachten Vorurteile zu bekämpfen;

68. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen und durchzuführen beziehungsweise zu stärken, die dem Rassismus ausdrücklich und konkret entgegengetreten und die Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, und dabei sicherzustellen, dass ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen seinem Ziel und Zweck nicht zuwiderlaufen;

69. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie gegen die Schleusung von Migranten zu erlassen beziehungsweise anzuwenden und dabei die Praktiken zu berücksichtigen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen von Knechtschaft und Ausbeutung führen, beispielsweise zu Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft; ermutigt die Staaten außerdem, Mechanismen zur Bekämpfung dieser Praktiken einzurichten, sofern solche nicht bereits bestehen, und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Rechtsdurchsetzung und den Schutz der Rechte der Opfer zu gewährleisten, sowie die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, namentlich auch mit den nichtstaatlichen Opferhilfeorganisationen, zu verstärken, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen;

70. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle notwendigen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung derjenigen Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen zu fördern, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, sowie die bestehenden Maßnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen, die solche Formen der Diskriminierung begünstigen könnten, zu ändern oder aufzuheben;

71. *fordert* die Staaten und namentlich ihre Strafverfolgungsbehörden *nachdrücklich auf*, wirksame Politiken und Programme zu konzipieren und voll umzusetzen, um durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviertes Fehlverhalten von Polizisten und anderem Strafverfolgungspersonal zu verhüten, aufzudecken und sicherzustellen, dass die Betroffenen dafür zur Rechenschaft gezogen werden, und die Täter strafrechtlich zu verfolgen;

72. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu konzipieren, anzuwenden und durchzusetzen, um das Phänomen der Ermittlungen und Kontrollen auf der Basis der Rasse zu beseitigen, bei dem Polizisten und andere mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte in einem bestimmten Grad Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft als Grundlage für Ermittlungen gegen Personen oder für die Feststellung, ob eine Person einer kriminellen Tätigkeit nachgeht, heranziehen;

73. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhüten, dass die Genforschung oder ihre Anwendungen zur Förderung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz benutzt werden, die Vertraulichkeit persönlicher genetischer Informationen zu schützen und zu verhindern, dass diese Informationen zum Zweck der Diskriminierung oder für rassistische Zwecke verwendet werden;

74. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und bittet die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) Politiken auszuarbeiten und anzuwenden, die eine gut ausgebildete und multikulturelle Polizei fördern, die frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist, und aktiv alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich Minderheiten, für den öffentlichen Dienst zu rekrutieren, einschließlich bei der Polizei und in anderen Stellen des Strafjustizsystems (beispielsweise als Staatsanwälte);

b) auf die Verringerung von Gewalt hinzuarbeiten, namentlich der durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierten Gewalt, indem sie

i) Unterrichtsmaterialien erarbeiten, die Jugendlichen die Wichtigkeit von Toleranz und Respekt nahe bringen;

ii) gegen Voreingenommenheit angehen, bevor diese sich in Form krimineller Gewalttätigkeit äußert;

iii) Arbeitsgruppen einrichten, die unter anderem aus führenden Vertretern der örtlichen Gemeinwesen sowie aus Mitarbeitern der nationalen und lokalen Strafverfolgungsbehörden bestehen, um die Koordinierung, die Mitwirkung der Bevölkerung, die Aus- und Fortbildung sowie die Sammlung von Daten zu verbessern, mit dem Ziel, solche kriminelle Gewalttätigkeit zu verhindern;

iv) sicherstellen, dass Bürgerrechtsgesetze, die kriminelle Gewalttätigkeit verbieten, strikt durchgesetzt werden;

v) die Sammlung von Daten über durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierte Gewalt verbessern;

vi) Opfern geeignete Hilfe gewähren sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit durchführen, um künftige Vorfälle von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierter Gewalt zu verhindern;

Ratifikation und wirksame Durchführung der einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte über Menschenrechte und Nichtdiskriminierung

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und insbesondere umgehend dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, damit seine universelle Ratifikation bis zum Jahr 2005 verwirklicht werden kann, sowie die Abgabe der in Artikel 14 vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihren Berichtspflichten nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und gemäß diesen tätig zu werden. Die Staaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert, Vorbehalte zurückzuziehen, die dem Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens entgegenstehen, und die Zurückziehung ihrer sonstigen Vorbehalte zu erwägen;

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebührend zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten erwägen, geeignete innerstaatliche Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Schritte ergriffen werden, um diese Bemerkungen und Empfehlungen weiterzuverfolgen;

77. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden, sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu erwägen;

78. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die folgenden Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten:

- a) Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- b) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949;
- c) Konvention von 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer;
- d) Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967;
- e) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;
- f) Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, verabschiedet am 14. Dezember 1960 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
- g) Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, mit dem Ziel, binnen fünf Jahren die universelle Ratifikation zu erreichen, und das dazugehörige Fakultativprotokoll von 1999;
- h) Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle von 2000 sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973 und (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
- i) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975;
- j) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989 und Übereinkommen von 1992 über die biologische Vielfalt;
- k) Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;
- l) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998;
- m) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens und Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens von 2000;

Die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte werden ferner nachdrücklich aufgefordert, diese voll umzusetzen;

79. *fordert* die Staaten *auf*, die Ausübung der Rechte zu fördern und zu schützen, die in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verankert sind, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981 verkündet hat, um religiöse Diskriminierung zu vermeiden, die beim Zusammentreffen mit bestimmten anderen Arten der Diskriminierung eine Form der Mehrfachdiskriminierung darstellt;

80. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die volle Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 anzustreben, insbesondere soweit es sich auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger bezieht, ungeachtet ihrer Rechtsstellung und ihres Einwanderungsstatus im Falle einer Festnahme oder Freiheitsentziehung mit einem Konsularbeamten ihres Herkunftsstaates zu verkehren;

81. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die diskriminierende Behandlung von Ausländern und Wanderarbeitnehmern auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu verbieten,

so unter anderem auch, wenn es um die Gewährung von Arbeitsvisa und Arbeitsgenehmigungen, das Wohnungswesen, die Gesundheitsversorgung und den Zugang zum Rechtssystem geht;

82. *unterstreicht*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, namentlich bei Verbrechen mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen, auch auf internationaler Ebene, wobei sie feststellt, dass Straflosigkeit bei Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ein ernstzunehmendes Hindernis für ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich für Aussöhnung und Stabilität darstellt; die Weltkonferenz unterstützt darüber hinaus uneingeschränkt die Arbeit der bestehenden internationalen Strafgerichte sowie die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit diesen internationalen Strafgerichten zusammenzuarbeiten;

83. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit voll anzuwenden, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen;

Strafrechtliche Verfolgung der Personen, die rassistische Taten begehen

84. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, Maßnahmen zu ergreifen, damit derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, um zu verhindern, dass solche Verbrechen straflos bleiben, und um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

85. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zu untersuchen, inwieweit möglicherweise Verbindungen zwischen Strafverfolgung, Polizeigewalt und Sanktionen im Strafvollzug einerseits sowie Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz andererseits bestehen, um über Daten für die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Verbindungen und diskriminierender Praktiken zu verfügen;

86. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu fördern, die neofaschistischen, gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die Rassenhass und Rassendiskriminierung sowie rassistische und fremdenfeindliche Gefühle fördern, und dem Entstehen solcher Ideologien entgegenwirken, namentlich Maßnahmen, um den nachteiligen Einfluss solcher Ideologien insbesondere auf junge Menschen durch schulische und außerschulische Erziehung, die Medien und den Sport zu bekämpfen;

87. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen zu erlassen, die sie eingegangen sind, um Personen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls I sowie andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen oder deren Begehung angeordnet haben, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung;

88. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu kriminalisieren sowie die Menschenhändler und Mittelsleute zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe erhalten;

89. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle unrechtmäßigen Akte des Rassismus und der Rassendiskriminierung umfassend, erschöpfend, rasch und unparteiisch zu untersuchen, strafbare Handlungen gegebenenfalls von Amts wegen zu verfolgen oder alle geeigneten Maßnahmen auf Grund von rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten einzuleiten oder zu erleichtern, um sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Ermittlungen und Verfahren zur Verfolgung von Straftaten rassistischer oder fremdenfeindlicher Art hohen Vorrang erhalten und aktiv und konsequent durchgeführt werden, sowie das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Weltkonferenz, wie wichtig die Sensibilisierung und Schulung der verschiedenen Mitarbeiter im Strafjustizsystem ist, um eine faire und unparteiische Anwendung des Rechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie die Einrichtung von Beobachtungsdiensten gegen Diskriminierung;

Einrichtung und Stärkung unabhängiger nationaler Fachinstitutionen und Vermittlung

90. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen einzurichten, zu stärken, zu überprüfen und ihre Wirksamkeit zu steigern, insbesondere in Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, und ihnen ausreichende Finanzmittel, Kompetenz und Kapazitäten für Untersuchungen, Forschungsarbeiten, Bildungsaktivitäten und bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zur Verfügung zu stellen;

91. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*,

- a) die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und anderen nationalen Institutionen zu fördern;
- b) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, in diesen Institutionen voll mitwirken können;
- c) diese Institutionen und ähnliche Organe zu unterstützen, indem sie unter anderem die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung veröffentlichen und verbreiten und mit den Institutionen anderer Länder zusammenarbeiten, damit Erkenntnisse über die Erscheinungsformen, Funktionen und Mechanismen dieser Praktiken sowie über die Strategien zu ihrer Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung gewonnen werden können;

2. Politiken und Verfahrensweisen

Sammlung von Daten sowie Aufschlüsselung, Forschung und Studien

92. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene verlässliche statistische Daten zu sammeln, zusammenzustellen, zu analysieren, zu verbreiten und zu veröffentlichen sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Lage der Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, regelmäßig zu bewerten;

a) Diese statistischen Daten sollen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgeschlüsselt werden. Alle derartigen Angaben sind gegebenenfalls mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Opfer zu erheben, auf der Grundlage ihrer eigenen Identitätsangaben sowie im Einklang mit den Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, beispielsweise Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre. Diese Angaben dürfen nicht missbraucht werden;

b) die statistischen Daten und Angaben sollen mit dem Ziel gesammelt werden, die Lage von Randgruppen sowie die Ausarbeitung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahrensweisen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu überwachen und um zu ermitteln, ob irgendwelche Maßnahmen unbeabsichtigte nachteilige Auswirkungen auf die Opfer haben. Zu diesem Zweck empfiehlt die Weltkonferenz die Entwicklung freiwilliger, konsensgetragener, partizipatorischer Strategien für den Prozess der Sammlung, Gestaltung und Verwendung der Angaben;

c) die Angaben sollen wirtschaftliche und soziale Indikatoren berücksichtigen, so auch gegebenenfalls Gesundheit und Gesundheitszustand, Säuglings- und Müttersterblichkeit, Lebenserwartung, Alphabetenquote, Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Eigentum an Grund und Boden, Gesundheitsversorgung im Bereich körperliche und geistige Gesundheit, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energie- und Kommunikationsdienste, Armut und verfügbares Durchschnittseinkommen, um Politiken für soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu erarbeiten, mit dem Ziel, die bestehenden Unterschiede in der sozialen und wirtschaftlichen Lage auszugleichen;

93. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die akademischen Einrichtungen und den Privatsektor, die Konzepte und Methoden der Datensammlung und -analyse zu verbessern, Forschungsarbeiten zu fördern, Erfahrungen und erfolgreiche Vorgehensweisen auszutauschen und auf diesen Gebieten Fördermaßnahmen zu erarbeiten sowie Indikatoren für Fortschritte und für die Partizipation von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in der Gesellschaft zu entwickeln, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind;

94. *erkennt an*, dass Politiken und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf quantitativer wie qualitativer Forschung gründen und den Faktor Geschlecht berücksichtigen sollen. Diese Politiken und Programme sollen die Prioritäten berücksichtigen, welche die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen benannt haben, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind beziehungsweise diesen Phänomenen ausgesetzt sind;

95. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die regelmäßige Erfassung von Akten des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im öffentlichen wie auch im privaten Sektor vorzusehen, insbesondere auch wenn diese Akte von Strafverfolgungsbeamten begangen wurden;

96. *bittet die Staaten*, Studien zu fördern und durchzuführen sowie ein integratives, objektives und langfristiges Konzept für alle Phasen und Aspekte der Migration zu verfolgen, das sich wirksam sowohl mit ihren Ursachen als auch mit ihren Erscheinungsformen auseinandersetzt. Diese Studien und Konzepte sollen den grundlegenden Ursachen von Wanderungsbewegungen besondere Aufmerksamkeit widmen, beispielsweise eingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie den Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung auf Migrationstendenzen;

97. *empfiehlt*, weitere Studien darüber durchzuführen, wie Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich in Gesetzen, Politiken, Institutionen und Praktiken ausdrücken können und wie dies möglicherweise zur Viktimisierung und Ausgrenzung von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, beigetragen hat;

98. *empfiehlt*, dass die Staaten in ihre regelmäßigen Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen gegebenenfalls in geeigneter Form statistische Angaben über ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen, Angehörige von Gruppen und Gemeinschaften aufnehmen, einschließlich statistischer Daten über ihre Teilhabe am politischen Leben und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage. Alle diese Angaben sind im Einklang mit den Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre, zu sammeln;

Handlungsorientierte Politiken und Aktionspläne, einschließlich positiver Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung, insbesondere beim Zugang zu sozialen Diensten, Beschäftigung, Wohnung, Bildung, Gesundheitsversorgung usw.

99. *erkennt an*, dass die Verantwortung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in erster Linie bei den Staaten liegt. Daher legt sie den Staaten nahe, einzelstaatliche Aktionspläne aufzustellen oder genauer auszuarbeiten, um Diversität, Gleichstellung, Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Partizipation aller zu fördern. Ziel dieser Pläne soll es sein, unter anderem durch positive Maßnahmen und Strategien für alle Menschen Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wirksam an Entscheidungsprozessen teilhaben und ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in allen Lebensbereichen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung verwirklichen können. Die Weltkonferenz legt den Staaten nahe, bei der Aufstellung und Ausarbeitung dieser Aktionspläne den Dialog mit den nichtstaatlichen Organisationen aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken, um diese enger in die Gestaltung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen einzubeziehen;

100. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, auf der Grundlage statistischer Angaben einzelstaatliche Programme einzurichten, darunter positive Maßnahmen, um den Zugang von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind oder sein könnten, zu sozialen Grunddiensten, namentlich zu Grundschulbildung, Basisgesundheitsversorgung und angemessenem Wohnraum, zu fördern;

101. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Programme einzurichten, um den nichtdiskriminierenden Zugang von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zu Gesundheitsversorgung sowie nachdrückliche Anstrengungen zur Beseitigung von Disparitäten zu fördern, unter anderem bei der Säuglings- und Müttersterblichkeit, den Impfungen im Kindesalter, bei HIV/Aids, Herzkrankheiten, Krebs und ansteckenden Krankheiten;

102. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, in der Planungsphase der Stadt- und Siedlungsentwicklung sowie bei der Erneuerung vernachlässigter Bereiche des öffentlichen Wohnungsbaus die Wohnintegration aller Gesellschaftsmitglieder zu fördern, um sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung entgegenzuwirken;

Beschäftigung

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Gründung und den Betrieb von Unternehmen zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern, deren Eigentümer Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, indem sie ihren gleichberechtigten Zugang zu Krediten und zu Ausbildungsprogrammen fördern;

104. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) die Schaffung von Arbeitsplätzen, die frei von Diskriminierung sind, durch eine vielgestaltige Strategie zu unterstützen, die die Durchsetzung der bürgerlichen Rechte, Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und die Kommunikation am Arbeitsplatz umfasst, und die Rechte der Arbeitnehmer, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind, zu fördern und zu schützen;

b) die Schaffung, das Wachstum und die Ausweitung von Unternehmen zu fördern, die die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der Bildungssituation in unterversorgten und benachteiligten Gebieten zum Ziel haben, indem sie den Zugang zu Kapital erweitern, unter anderem durch Banken für Gemeinwesenentwicklung, eingedenk dessen, dass neue Unternehmen in armen Gemeinwesen eine positive Dynamik erzeugen können, und mit dem Privatsektor bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zusammenzuarbeiten und das Wachstum von Industrie und Handel in wirtschaftsschwachen Gebieten zu fördern;

c) die Aussichten derjenigen Zielgruppen zu verbessern, die sich unter anderem den größten Hindernissen bei der Arbeitssuche, beim Erhalt des Arbeitsplatzes oder bei der Wiedereinstellung, einschließlich in qualifizierten Berufen, gegenübersehen. Dabei sollte Personen, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten;

105. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Politiken zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte besondere Aufmerksamkeit auf die ernste Situation zu richten, in der sich beispielsweise Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, oder geschleuste Migranten befinden, die über keinen Schutz verfügen und in manchen Fällen ausgebeutet und dadurch anfälliger für schlechte Behandlung werden, wie das Einsperren von Hausangestellten oder die Arbeit an gefährlichen und schlecht bezahlten Arbeitsplätzen;

106. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nachteiligen Auswirkungen von diskriminierenden Praktiken, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Beschäftigung und Beruf zu vermeiden, indem sie die Anwendung und Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und Normen zu den Arbeitnehmerrechten fördern;

107. *fordert* die Staaten *auf* und ermutigt repräsentative Gewerkschaften und die Wirtschaft, nichtdiskriminierende Praktiken am Arbeitsplatz zu fördern und die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen, insbesondere der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

108. *fordert* die Staaten *auf*, den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz wirksamen Zugang zu Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfen und anderen Abhilfemaßnahmen zu gewähren;

Gesundheit, Umwelt

109. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht eines jeden Menschen, das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen, zu verwirklichen, mit dem Ziel, die in gängigen Gesundheitsindizes ausgewiesenen Unterschiede im Gesundheitszustand zu beseitigen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zurückzuführen sein könnten;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) wirksame Mechanismen zur Überwachung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im Gesundheitsversorgungssystem bereitzustellen, beispielsweise die Erarbeitung und Durchsetzung wirksamer Antidiskriminierungsgesetze;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um den gleichberechtigten Zugang zu umfassender und hochwertiger, für alle erschwinglicher Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, namentlich zu primärer Gesundheitsversorgung für medizinisch unterversorgte Menschen, die Ausbildung von Gesundheitspersonal zu fördern, das einen vielfältigen Hintergrund hat und motiviert ist, in unterversorgten Gemeinwesen zu arbeiten, sowie auf größere Diversität in den Gesundheitsberufen hinzuwirken, indem sie Frauen und Männer aus allen Gruppen, die einen Querschnitt der gesellschaftlichen Vielfalt darstellen, nach Maßgabe ihrer Leistungen und ihres Potenzials für eine medizinische Laufbahn anwerben und in diesen Berufen halten;

c) mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Anbietern von Gesundheitsdiensten auf Gemeinwesenesebene, den nichtstaatlichen Organisationen, den Wissenschaftlern und der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, um den Gesundheitszustand in marginalisierten Gemeinschaften, insbesondere bei den Opfern von Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, zu verbessern;

d) mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe, Wissenschaftlern sowie den internationalen und regionalen Gesundheitsorganisationen zusammenzuarbeiten, um die unterschiedliche Wirkung medizinischer Behandlungen und Gesundheitsstrategien auf verschiedene Gemeinschaften zu untersuchen;

e) Politiken und Programme zu verabschieden und durchzuführen, um die Anstrengungen zur Prävention von HIV/Aids in besonders gefährdeten Gemeinschaften zu verbessern sowie auf eine Ausweitung der Verfügbarkeit von HIV/Aids-Betreuung, -Behandlung und anderen Unterstützungsdiensten hinzuwirken;

111. *bittet* die Staaten, nichtdiskriminierende Maßnahmen zu erwägen, um für Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind oder diesen Phänomenen ausgesetzt sind, ein sicheres und gesundheitsförderndes Umfeld zu schaffen und dabei insbesondere

a) den Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen über Gesundheits- und Umweltfragen zu verbessern;

b) sicherzustellen, dass die jeweiligen Anliegen in die öffentlichen Entscheidungsprozesse zu Umweltfragen einfließen;

c) Technologien und bewährte Praktiken zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf allen Gebieten auszutauschen;

d) nach Möglichkeit geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um kontaminierte Standorte zu sanieren, wieder zu nutzen und neu zu erschließen sowie gegebenenfalls die Betroffenen nach Konsultationen auf freiwilliger Basis umzusiedeln;

Gleiche Teilhabe an den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, die Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, an den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen in allen Phasen zu fördern, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Armutsminimierung, bei Entwicklungsprojekten sowie bei Handels- und Marktzugangsprogrammen;

113. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls den wirksamen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der Gemeinschaft, insbesondere derjenigen, die Opfer von Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zu den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu fördern und fordert die Staaten außerdem *nachdrücklich auf* und ermutigt den Privatsektor, ihre wirksame Beteiligung am wirtschaftlichen Leben zu erleichtern;

114. *fordert* alle multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation und die regionalen Entwicklungsbanken, *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe ihrer ordentlichen Haushalte und der Verfahren ihrer Leitungsgremien die Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft an den Entscheidungsprozessen in allen Phasen und auf allen Ebenen zu fördern, um Entwicklungsprojekte und gegebenenfalls Handels- und Marktzugangsprogramme zu erleichtern;

Rolle der Politiker und der politischen Parteien

115. *hebt hervor*, dass Politiker und politische Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Schlüsselrolle spielen können, und legt den politischen Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung, Solidarität und Nichtdiskriminierung zu ergreifen, indem sie unter anderem freiwillige Verhaltenskodizes aufstellen, die auch interne Disziplinarmaßnahmen für Verstöße umfassen, sodass ihre Mitglieder sich öffentlicher Erklärungen oder Handlungen enthalten, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ermutigen oder anstiften;

116. *bittet* die Interparlamentarische Union, die Parlamente zu Debatten und konkretem Handeln hinsichtlich verschiedener Maßnahmen, einschließlich Gesetze und Politiken, zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ermutigen;

3. Bildung und Erziehung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen

117. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, Finanzmittel für eine antirassistische Erziehung sowie für Kampagnen in den Medien bereitzustellen, die die Werte der Akzeptanz, Toleranz und Vielfalt und der Achtung der Kulturen aller innerhalb der Landesgrenzen lebenden indigenen Völker fördern. Die Staaten sollen insbesondere ein richtiges Verständnis der Geschichte und Kultur der indigenen Völker fördern;

118. *fordert* die Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und die Staaten *nachdrücklich auf*, die Marginalisierung des Beitrags Afrikas zur Weltgeschichte und zur Zivilisation zu beheben, indem sie ein konkretes und umfassendes Forschungs-, Bildungs- und Massenkommunikationsprogramm erarbeiten und durchführen, um Afrikas grundlegenden und wertvollen Beitrag zur Menschheit ausgewogen und objektiv darzustellen und weithin bekannt zu machen;

119. *bittet* die Staaten und die zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, auf dem Projekt "Route der Sklaven" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dessen Motto "Das Schweigen brechen" aufzubauen, indem sie Dokumente und Zeitzeugnisse erschließen und multimediale Zentren und/oder Programme zum Thema Sklaverei entwickeln, mittels derer die vorhandenen Daten über die Geschichte der Sklaverei und den transatlantischen Sklavenhandel sowie den Sklavenhandel im Mittelmeer und im Indischen Ozean gesammelt, aufgezeichnet, geordnet, ausgestellt und veröffentlicht werden, und dabei dem Denken und Handeln der Opfer von Sklaverei und Sklavenhandel bei ihrem Streben nach Freiheit und Gerechtigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

120. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Projekts "Route der Sklaven" und ersucht darum, der internationalen Gemeinschaft die Ergebnisse so bald wie möglich zugänglich zu machen;

Zugang zur Bildung ohne Diskriminierung

121. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich zu verpflichten, den Zugang zur Bildung zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung;

122. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten und keine rechtlichen oder anderen Maßnahmen zu ergreifen, die zu irgendeiner Form der zwangsweisen Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

123. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) Gesetze zu erlassen und durchzuführen, die eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auf allen Bildungsebenen, im schulischen wie im außerschulischen Bereich, verbieten;

b) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang von Kindern zur Bildung einschränken;

- c) sicherzustellen, dass alle Kinder ohne Diskriminierung Zugang zu hochwertiger Bildung erhalten;
- d) standardisierte Verfahren zur Messung und Beobachtung der schulischen Leistung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu schaffen und anzuwenden;
- e) Ressourcen für die Beseitigung eventuell bestehender Ungleichheiten beim Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen;
- f) Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, ein sicheres schulisches Umfeld zu gewährleisten, das frei von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz motivierter Gewalt und Drangsalierung ist;
- g) die Einrichtung von finanziellen Unterstützungsprogrammen zu erwägen, die es allen Schülern und Studenten ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder ethnischen oder nationalen Herkunft ermöglichen, höhere Bildungseinrichtungen zu besuchen;

124. *fordert* die Staaten nachdrücklich *auf*, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ohne jede Diskriminierung Zugang zur Bildung haben und dass sie nach Möglichkeit die Gelegenheit haben, ihre eigene Sprache zu lernen, um sie vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, der sie möglicherweise ausgesetzt sind;

Menschenrechtserziehung

125. *ersucht* die Staaten, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihre Aktivitäten im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) aufzunehmen sowie die Empfehlungen zu berücksichtigen, die in dem Bericht über die Halbzeitevaluierung der Dekade enthalten sind;

126. *ermutigt* alle Staaten, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und anderen zuständigen internationalen Organisationen Kultur- und Bildungsprogramme einzuleiten und weiterzuentwickeln, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenwirken sollen, um die Achtung der Würde und des Werts aller Menschen zu gewährleisten und um das wechselseitige Verständnis zwischen allen Kulturen und Zivilisationen zu vertiefen. Die Weltkonferenz fordert die Staaten ferner nachdrücklich *auf*, Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Fortbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und durchzuführen, gegebenenfalls in den Lokalsprachen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen und die Achtung der Werte der Vielfalt, des Pluralismus, der Toleranz, des gegenseitigen Respekts, der interkulturellen Sensibilität, der Integration und der Inklusivität zu fördern. Solche Programme und Kampagnen sollen sich an alle Teile der Gesellschaft und insbesondere an Kinder und junge Menschen richten;

127. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen im Bildungsbereich zu verstärken, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, um Verständnis und Bewusstsein für die Ursachen, Folgen und Übel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Bildungsbehörden und mit dem Privatsektor, und ermutigt die Bildungsbehörden und den Privatsektor, Unterrichtsmaterialien, darunter Lehrbücher und Wörterbücher, zu erarbeiten, mit dem Ziel, diese Phänomene zu bekämpfen, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, gegebenenfalls der Überprüfung und Änderung von Lehrbüchern und Lehrplänen hohe Bedeutung beizumessen, um alle Elemente zu streichen, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fördern oder negative Klischees verstärken könnten, sowie Material aufzunehmen, das solche Klischees widerlegt;

128. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, einschließlich der Jugendorganisationen, öffentliche schulische und außerschulische Bildungsprogramme zu unterstützen und durchzuführen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt fördern sollen;

Menschenrechtserziehung für Kinder und Jugendliche

129. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in die Menschenrechtsprogramme in den Schullehrplänen Antidiskriminierungs- und Antirassismuselemente aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken und einschlägige Lehrmaterialien, namentlich Geschichts- und andere Lehrbücher, zu erstellen und zu verbessern sowie sicherzustellen,

dass alle Lehrer wirksam ausgebildet und entsprechend motiviert sind, um Einstellungen und Verhaltensmuster anhand der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Achtung und der Toleranz zu formen;

130. *fordert die Staaten auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und der Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen. Besondere Anstrengungen sollen unternommen oder eingeleitet werden, um junge Menschen für die Achtung der demokratischen Werte und der Menschenrechte zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben an eine rassische Überlegenheit beruhen;

131. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, allen Schulen nahe zu legen, die Entwicklung von Bildungsmaßnahmen, auch außerhalb des Lehrplans, zu erwägen, um das Bewusstsein für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu schärfen, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung am 21. März;

132. *empfiehlt den Staaten*, Menschenrechtserziehung einzuführen beziehungsweise zu verstärken, mit dem Ziel, zu Rassendiskriminierung führende Vorurteile zu bekämpfen und Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen unterschiedlichen rassischen oder ethnischen Gruppen in Schulen und Hochschulen zu fördern sowie öffentliche schulische und außerschulische Bildungsprogramme zu unterstützen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt sowie die Selbstachtung der Opfer fördern sollen;

Menschenrechtsschulung für Amtsträger und Fachpersonal

133. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, eine antirassistische und gleichstellungsorientierte Menschenrechtsschulung für Amtsträger, namentlich in der Rechtspflege tätiges Personal, insbesondere in der Strafverfolgung, im Strafvollzug und bei den Sicherheitsdiensten, sowie im Gesundheitswesen, an den Schulen und bei den Einwanderungsbehörden, zu entwickeln und zu verstärken;

134. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die nachteiligen Auswirkungen zu richten, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf die Rechtspflege und auf faire Verfahren haben, und neben anderen Maßnahmen landesweite Kampagnen durchzuführen, um Staatsorganen und Amtsträgern ihre Verpflichtungen nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen einschlägigen Rechtsakten stärker bewusst zu machen;

135. *ersucht die Staaten*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, den nationalen Institutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, für Staatsanwälte, Richter und andere Amtspersonen Fortbildungsmaßnahmen, wie Kurse oder Seminare, über die internationalen Normen zum Verbot der Rassendiskriminierung und ihre Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht sowie über ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte zu organisieren und ihre Durchführung zu erleichtern;

136. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere die Lehrerausbildung, die Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fördern und dass die Bildungseinrichtungen von den zuständigen Behörden unter Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern einvernehmlich festgelegte Politiken und Programme auf dem Gebiet der Chancengleichheit, der Bekämpfung des Rassismus, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der kulturellen, religiösen und sonstigen Vielfalt durchführen und deren Durchführung überwachen. Die Weltkonferenz fordert ferner alle Pädagogen, einschließlich der Lehrer aller Bildungsebenen, die Religionsgemeinschaften sowie die Printmedien und die elektronischen Medien auf, eine wirksame Rolle bei der Menschenrechtserziehung zu übernehmen, namentlich als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

137. *legt den Staaten nahe*, Maßnahmen zu erwägen, um die Einstellung, Bindung und Beförderung von Frauen und Männern zu erhöhen, die Gruppen angehören, die derzeit auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in den Lehrberufen unterrepräsentiert sind, und ihnen beim Zugang zu diesen Berufen effektive Gleichstellung zu garantieren. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um Frauen und Männer einzustellen, die in der Lage sind, mit allen Gruppen wirksam zu interagieren;

138. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Menschenrechtsschulungs- und -sensibilisierungsmaßnahmen für Beamte der Einwanderungsbehörden und der Grenzpolizei, Personal von Haftanstalten und Gefängnissen, Beamte der Lokalbehörden, andere mit der Rechtsdurchsetzung beauftragte Beamte sowie Lehrer zu verstärken und dabei den Menschenrechten von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zu verhindern sowie Situationen zu vermeiden, in denen Vorurteile zu Entscheidungen führen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

139. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamten eine Schulung auf dem Gebiet der Verhütung des Menschenhandels zu erteilen beziehungsweise diese Schulung zu intensivieren. Diese Schulung soll schwerpunktmäßig auf die Methoden abstellen, die bei der Verhütung des Menschenhandels, der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler sowie beim Schutz der Rechte der Opfer, namentlich beim Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, verwendet werden. Die Schulung soll darüber hinaus der Notwendigkeit Rechnung tragen, Menschenrechts- sowie Kinder- und Frauenfragen zu berücksichtigen, und soll zur Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, sonstigen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft ermutigen;

4. Information, Kommunikation und die Medien, einschließlich der neuen Technologien

140. *begrüßt* den positiven Beitrag der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, bei der Bekämpfung des Rassismus durch rasche und weitreichende Kommunikation;

141. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Ausbaufähigkeit des Einsatzes der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, um schulische und außerschulische Netzwerke für Erziehung und Bewusstseinsbildung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu schaffen, sowie auf die Fähigkeit des Internet, die universelle Achtung der Menschenrechte und des Wertes der kulturellen Vielfalt zu fördern;

142. *betont*, wie wichtig es ist, den Wert der kulturellen Vielfalt anzuerkennen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang marginalisierter Gemeinschaften zu traditionellen und alternativen Medien zu fördern, unter anderem durch eine Programmgestaltung, die ihre Kulturen und Sprachen reflektiert;

143. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, wie die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich des Internet zur Verbreitung von Vorstellungen rassistischer Überlegenheit, immer weiter um sich greifen;

144. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt dem Privatsektor nahe, sich dafür einzusetzen, dass die Medien, einschließlich der Printmedien und der elektronischen Medien, auch des Internet und der Werbebranche, unter Berücksichtigung ihrer Unabhängigkeit, über ihre jeweiligen Vereinigungen und Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einen freiwilligen ethischen Verhaltenskodex, Selbstregulierungsmaßnahmen sowie Politiken und Praktiken ausarbeiten, mit dem Ziel,

a) Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen;

b) die faire und ausgewogene Darstellung der Vielfalt ihrer Gesellschaften zu fördern sowie sicherzustellen, dass sich diese Vielfalt auch bei ihren Mitarbeitern widerspiegelt;

c) die Verbreitung von Vorstellungen von rassistischer Überlegenheit sowie die Rechtfertigung von Rassenhass und Diskriminierung in jeder Form zu bekämpfen;

d) Achtung, Toleranz und Verständnis bei allen Einzelpersonen, Völkern, Nationen und Kulturkreisen zu fördern, beispielsweise durch Unterstützung bei Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

e) jegliche stereotype Darstellung und insbesondere die Propagierung eines falschen Bildes von Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmern, und Flüchtlingen zu vermeiden, um die Ausbreitung fremdenfeindlicher Gefühle in der Öffentlichkeit zu verhindern, und die objektive und ausgewogene Darstellung von Menschen, Ereignissen und der Geschichte zu fördern;

145. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte rechtliche Sanktionen hinsichtlich der Aufstachelung zum Rassenhass mittels der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, zu verhängen und fordert sie ferner *nachdrücklich auf*, alle einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, auf Rassismus im Internet anzuwenden;

146. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Medien nahe zu legen, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende stereotype Darstellungen zu vermeiden;

147. *fordert* die Staaten *auf*, unter voller Berücksichtigung der bestehenden internationalen und regionalen Normen betreffend das Recht der freien Meinungsäußerung und unter Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung Folgendes zu erwägen:

a) den Anbietern von Internetdiensten nahe zu legen, konkrete freiwillige Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmaßnahmen gegen die Verbreitung rassistischer und anderer Botschaften, die zu Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit oder anderen Formen der Intoleranz und Diskriminierung führen, festzulegen und zu verbreiten; zu diesem Zweck wird den Internet-Anbietern nahe gelegt, auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene Streitschlichtungsstellen unter Beteiligung maßgeblicher Institutionen der Zivilgesellschaft einzurichten;

b) soweit möglich geeignete Rechtsvorschriften zur strafrechtlichen Verfolgung derjenigen zu erlassen und anzuwenden, die für die Aufstachelung zum Rassenhass oder zu rassistisch motivierter Gewalt mittels der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, verantwortlich sind;

c) gegen das Problem der Verbreitung rassistischer Materialien über die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, vorzugehen, unter anderem indem sie bei den Strafverfolgungsbehörden Schulungsmaßnahmen auf diesem Gebiet durchführen;

d) die Übertragung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften über alle Kommunikationsmedien, einschließlich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, wie des Internet, anzuprangern und ihr entgegenzuwirken;

e) eine rasche und koordinierte internationale Antwort auf das sich rasch entwickelnde Phänomen der Verbreitung von Hasssprache und rassistischen Materialien über die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internet, zu erwägen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

f) den Zugang zum Internet und seine Nutzung als internationales und gleichberechtigtes Forum für alle Menschen zu fördern, in dem Bewusstsein, dass bei der Nutzung des Internet und dem Zugang dazu Disparitäten bestehen;

g) zu untersuchen, wie der positive Beitrag der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, wie des Internet, durch die Replikation bester Verfahrensweisen bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verstärkt werden kann;

h) dafür einzutreten, dass sich die Vielfalt der Gesellschaften auch im Personal der Medienorganisationen und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, wie des Internet, widerspiegelt, indem sie die angemessene Vertretung verschiedener gesellschaftlicher Segmente auf allen Ebenen ihrer Organisationsstruktur fördern;

B. Auf internationaler Ebene

148. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

149. *ist der Auffassung*, dass alle Konflikte und Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und im Wege des politischen Dialogs beigelegt werden sollen. Die Konferenz fordert alle an derartigen Konflikten beteiligten Parteien auf, Zurückhaltung zu üben und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten;

150. *fordert die Staaten auf*, bei der Bekämpfung aller Formen des Rassismus die Notwendigkeit anzuerkennen, dem Antisemitismus, dem Antiarabismus und der Islamophobie weltweit entgegenzuwirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Entstehen von Bewegungen zu verhüten, die auf Rassismus und diskriminierenden Vorstellungen gründen, die sich gegen diese Gemeinschaften richten;

151. *fordert* bezüglich der Situation im Nahen Osten die Beendigung der Gewalt und die rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen, die Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung und das Ende allen Leids, wodurch Israel und den Palästinensern die Wiederaufnahme des Friedensprozesses sowie Entwicklung und Wohlstand in Sicherheit und Freiheit ermöglicht würden;

152. *legt* den Staaten, den regionalen und den internationalen Organisationen, namentlich den Finanzinstitutionen, sowie der Zivilgesellschaft *nahe*, sich im Rahmen der bestehenden Mechanismen mit denjenigen Aspekten der Globalisierung zu befassen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen können, beziehungsweise gegebenenfalls entsprechende Mechanismen einzusetzen oder neu zu schaffen;

153. *empfiehlt* der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und den anderen in Betracht kommenden Organisationen, Organen und Programmen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung zu verstärken, so dass sie Muster schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts entdecken können, mit dem Ziel, das Risiko einer weiteren Verschlimmerung abzuschätzen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnte;

154. *legt* der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Aktivitäten im Hinblick auf die Anerkennung der Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz als wichtige soziale Bestimmungsfaktoren des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes, einschließlich der HIV/Aids-Pandemie, und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung zu fördern und zu erarbeiten sowie konkrete Projekte, darunter auch Forschungsarbeiten, durchzuführen, um faire Gesundheitssysteme für die Opfer zu gewährleisten;

155. *legt* der Internationalen Arbeitsorganisation *nahe*, Tätigkeiten und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in der Arbeitswelt durchzuführen und die Maßnahmen zu unterstützen, welche Staaten, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften auf diesem Gebiet ergreifen;

156. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nachdrücklich auf*, die Staaten bei der Erarbeitung von Lehrmaterialien und Instrumenten zur Förderung von Unterrichts-, Schulungs- und Erziehungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu unterstützen;

IV. Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

157. *anerkennt* die Anstrengungen der Entwicklungsländer, insbesondere das Engagement und die Entschlossenheit der afrikanischen Führer, sich ernsthaft mit den Herausforderungen auseinanderzusetzen, die aus Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlicher Ungleichheit, Instabilität und Unsicherheit erwachsen, durch Initiativen wie etwa die Neue afrikanische Initiative und andere innovative Mechanismen wie den Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung, und fordert die entwickelten Länder, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen auf, über ihre operativen Programme gegebenenfalls neue und zusätzliche Finanzmittel zur Unterstützung dieser Initiativen zur Verfügung zu stellen;

158. *erkennt an*, dass diese historischen Ungerechtigkeiten unleugbar zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlicher Ungleichheit, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, wovon viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt betroffen sind, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Konferenz erkennt die Notwendigkeit an, im Rahmen einer neuen, auf dem Geist der Solidarität und der gegenseitigen Achtung aufbauenden Partnerschaft Programme für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaften und der Diaspora in folgenden Bereichen auszuarbeiten:

Schuldenerleichterung;

Armutsbekämpfung;

Aufbau oder Stärkung demokratischer Institutionen;
Förderung ausländischer Direktinvestitionen;
Marktzugang;
Verstärkung der Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Ziele für den Transfer öffentlicher Entwicklungshilfe an die Entwicklungsländer;
neue Informations- und Kommunikationstechnologien zur Überbrückung der digitalen Kluft;
Landwirtschaft und Ernährungssicherheit;
Technologietransfer;
transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung;
Investitionen in die Infrastruktur des Gesundheitswesens zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, so auch durch den Globalen Aids- und Gesundheitsfonds;
Ausbau der Infrastruktur;
Erschließung der Humanressourcen, einschließlich Kapazitätsaufbau;
Bildung, Ausbildung und kulturelle Entwicklung;
gegenseitige Rechtshilfe bei der Rückführung illegal erworbener und illegal transferierter (beiseite geschaffter) Gelder, im Einklang mit nationalen und internationalen Übereinkünften;
unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
Rückgabe von Kunstgegenständen, historischen Objekten und Dokumenten an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit bilateralen Abkommen oder internationalen Übereinkünften;
Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel;
Erleichterung der begrüßten Rückkehr und Wiederansiedlung der Nachkommen versklavter Afrikaner;

159. *fordert* die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Programmen zur Bewältigung der Entwicklungsherausforderungen der betroffenen Staaten und Gesellschaften, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent und in der Diaspora, größeren Vorrang einzuräumen und angemessene Finanzmittel dafür bereitzustellen;

Rechtliche Hilfe

160. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um vordringlich dafür zu sorgen, dass den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so schnell wie möglich Gerechtigkeit widerfährt, und sicherzustellen, dass die Opfer uneingeschränkter Zugang zu Informationen, Unterstützung, wirksamem Schutz und innerstaatlichen, verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen erhalten, namentlich das Recht, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für erlittene Schäden zu fordern sowie erforderlichenfalls Rechtsbeistand zu erhalten;

161. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Opfern von Rassendiskriminierung, namentlich Opfern von Folter und Misshandlung, den Zugang zu allen angemessenen rechtlichen Verfahren und kostenlosem rechtlichen Beistand zu erleichtern, in einer ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer verwundbaren Lage angemessenen Weise, namentlich auch durch rechtliche Vertretung;

162. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Schutz der Beschwerdeführer und Zeugen bei Handlungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vor einer Viktimisierung zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen zu prüfen, so gegebenenfalls die Bereitstellung von rechtlichem Beistand, einschließlich Prozesskostenhilfe, für Beschwerdeführer, die einen Rechtsbehelf einlegen, und gegebenenfalls die Einräumung der Möglichkeit, dass nichtstaatliche Organisationen Beschwerdeführer in Rassismusfällen mit ihrem Einverständnis in den Rechtsverfahren unterstützen;

Nationale Rechtsvorschriften und Programme

163. *empfiehlt* allen Staaten im Hinblick auf das Ziel, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich wirksam zu bekämpfen, dass sie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rassendiskriminierung ausdrücklich und konkret verbieten und wirksame gerichtliche und andere Rechtsbehelfe oder Wiedergutmachungsmöglichkeiten vorsehen, so auch durch die Benennung nationaler unabhängiger Fachorgane;

164. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

- a) es soll ein breiter, nichtdiskriminierender und gleichberechtigter Zugang zu den Rechtsbehelfen bestehen;
- b) die offen stehenden Rechtsbehelfe sollen im Zusammenhang mit den entsprechenden Maßnahmen bekannt gemacht werden, und den Opfern von Rassendiskriminierung soll Hilfe gewährt werden, damit sie sich ihrer nach Maßgabe des jeweiligen Falls bedienen können;
- c) die Untersuchung von Beschwerden wegen Rassendiskriminierung und eine entsprechende Entscheidung müssen so schnell wie möglich erfolgen;
- d) Personen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind, soll rechtlicher Beistand und Hilfe in Beschwerdeverfahren gewährt werden, gegebenenfalls kostenlos, und sie sollen, falls erforderlich, bei solchen Beschwerdeverfahren oder in jedem sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Zivil- oder Strafverfahren die Hilfe eines kompetenten Dolmetschers erhalten;
- e) die Schaffung nationaler Stellen mit Zuständigkeit für die wirksame Untersuchung von Anschuldigungen der Rassendiskriminierung und für den Schutz der Beschwerdeführer gegen Einschüchterung oder Drangsalierung ist eine wünschenswerte Entwicklung und soll in Angriff genommen werden; es sollen auch Schritte zum Erlass von Rechtsvorschriften unternommen werden, die diskriminierende Praktiken auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft verbieten und die die angemessene Bestrafung der Täter sowie Rechtsbehelfe, einschließlich eines angemessenen Schadenersatzes, für die Opfer vorsehen;
- f) den Opfern von Diskriminierung soll der Zugang zum Rechtsweg erleichtert werden, und in diesem Zusammenhang soll ernsthaft die Innovation in Erwägung gezogen werden, dass nationalen oder sonstigen Institutionen sowie einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen die Fähigkeit verliehen wird, solchen Opfern Hilfe zu gewähren, und es sollen Programme entwickelt werden, die den schwächsten Gruppen Zugang zum Rechtssystem eröffnen;
- g) neue und innovative Methoden und Verfahren der Konfliktbeilegung, Vermittlung und Schlichtung zwischen Parteien, die an Konflikten oder Streitigkeiten auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligt sind, sollen ausgelotet und, wo dies möglich ist, eingeführt werden;
- h) die Ausarbeitung von Politiken und Programmen der wiedergutmachenden Justiz zu Gunsten der Opfer von in Betracht kommenden Formen von Diskriminierung ist wünschenswert und soll ernsthaft erwogen werden;
- i) Staaten, die die Erklärung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegeben haben, sollen sich verstärkt darum bemühen, ihre Öffentlichkeit über das Vorhandensein des nach Artikel 14 bestehenden Beschwerdemechanismus zu informieren;

Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung, Entschädigung

165. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Schutz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verstärken, indem sichergestellt wird, dass alle Personen Zugang zu wirksamen und geeigneten Rechtsbehelfen haben sowie das Recht, bei zuständigen nationalen Gerichten und anderen staatlichen Einrichtungen eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung für jeden infolge einer solchen Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen. Ferner unterstreicht die Konferenz, wie wichtig es ist, dass Personen, die gegen Rassismus und Rassendiskriminierung Beschwerde führen, Zugang zum Recht und zu den Gerichten haben, und verweist auf die Notwendigkeit, die gerichtlichen und sonstigen Rechtsbehelfe möglichst weit bekannt zu machen, den leichten Zugang dazu zu gewährleisten, die Verfahren zügig abzuwickeln und nicht übermäßig kompliziert zu gestalten;

166. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die durch das innerstaatliche Recht vorgesehenen Maßnahmen zu beschließen, um das Recht der Opfer zu gewährleisten, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung zum Ausgleich von Akten des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verlangen, und wirksame Maßnahmen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Handlungen auszuarbeiten;

V. Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, so auch durch internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie entsprechende Folgemaßnahmen

167. *fordert* die Staaten *auf*, allen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in den Erklärungen und Aktionsplänen der Regionalkonferenzen, an denen sie teilgenommen haben, sorgfältig nachzukommen und im Einklang mit den dort festgelegten Zielen und wie in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und Beschlüssen vorgesehen, nationale Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten; und ersucht ferner darum, dass Staaten, die bereits über solche nationalen Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verfügen, die sich aus ihren Regionalkonferenzen ergebenden Verpflichtungen darin aufnehmen;

168. *fordert* die Staaten, die den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen von 1977 sowie anderen Verträgen des humanitären Völkerrechts noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen und mit höchstem Vorrang angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere was die Vorschriften zum Verbot der Diskriminierung betrifft, in vollem Umfang durchzuführen;

169. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Kooperationsprogramme auszuarbeiten, um Chancengleichheit für die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und ermutigt sie, die Schaffung multilateraler Kooperationsprogramme mit derselben Zielsetzung vorzuschlagen;

170. *bittet* die Staaten, das Thema der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Arbeitsprogramme der Organisationen der regionalen Integration und der regionalen grenzüberschreitenden Dialogforen aufzunehmen;

171. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich der Herausforderungen bewusst zu werden, denen sich Menschen unterschiedlicher sozial konstruierter Rassen, unterschiedlicher Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion oder Sprache gegenübersehen, wenn sie sich darum bemühen, zusammenzuleben und harmonische multirassische und multikulturelle Gesellschaften aufzubauen; fordert die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, anzuerkennen, dass das positive Beispiel von relativ erfolgreichen multirassischen und multikulturellen Gesellschaften, wie beispielsweise in der Karibikregion, untersucht und analysiert werden muss und dass Techniken, Mechanismen, Politiken und Programme zur Beilegung von Konflikten, die auf Faktoren der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Sprache, Religion oder nationalen oder ethnischen Herkunft gründen, sowie zur Entwicklung harmonischer multirassischer und multikultureller Gesellschaften systematisch geprüft und weiterentwickelt werden müssen, und ersucht daher die Vereinten Nationen und ihre zuständigen Sonderorganisationen, die Einrichtung eines internationalen Zentrums für multirassische und multikulturelle Studien und Politikentwicklung zu erwägen, das diese entscheidend wichtige Arbeit zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft in Angriff nehmen könnte;

172. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität von Minderheiten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zu achten und geeignete rechtliche und andere Maßnahmen auszuarbeiten, um Bedingungen zur Förderung dieser Identität zu begünstigen, damit diese Minderheiten vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geschützt sind. In diesem Zusammenhang sollten Formen mehrfacher Diskriminierung voll und ganz berücksichtigt werden;

173. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in den einmaligen Umständen, in denen dies angemessen sein kann, den gleichen Schutz und die gleiche Förderung der Identität der historisch benachteiligten Gemeinschaften sicherzustellen;

174. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, so auch durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit, um gegen die Grundursachen anzugehen, wie Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit, von denen einige mit diskriminierenden Praktiken einhergehen können, die insbesondere Frauen und Kinder besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden lassen, was zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen kann;

175. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Betroffenen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, um zu verhindern, dass sie Opfer des Menschenhandels werden;

176. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung auf der Grundlage verlässlicher statistischer Daten zu beschließen und durchzuführen, in deren Mittelpunkt die Erfüllung der Verpflichtung steht, bis zum Jahr 2015 die Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen zu verwirklichen, entsprechend Ziffer 36 des Aktionsprogramms des 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, mit dem Ziel, die vorhandenen Disparitäten in den Lebensbedingungen der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so weit wie möglich zu überwinden, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierungsrate, die allgemeine Grundschulbildung, die Säuglingssterblichkeit und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren, den Gesundheitszustand, die Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit für alle und den Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Verabschiedung und Durchführung dieser Politiken ebenfalls zu berücksichtigen;

Internationaler Rechtsrahmen

177. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und anderen Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge zusammenzuarbeiten, um die wirksame Umsetzung der betreffenden Übereinkünfte und die ordnungsgemäße Prüfung der von diesen Organen verabschiedeten Empfehlungen zu Beschwerden über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern, namentlich im Wege eines konstruktiven und transparenten Dialogs;

178. *ersucht darum*, dass dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann, und betont, wie wichtig es ist, dass alle Organe der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtsverträge mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden;

Allgemeine internationale Rechtsinstrumente

179. *unterstützt* die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, insbesondere die Schritte, die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommen werden, um die kulturelle Vielfalt innerhalb und zwischen Gemeinschaften und Nationen im Hinblick auf das Ziel einer harmonischen multikulturellen Welt zu achten und zu bewahren, so auch durch die mögliche Ausarbeitung eines diesbezüglichen internationalen Rechtsinstruments in Übereinstimmung mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte;

180. *bittet* die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und diskriminierende Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind;

Regionale/internationale Zusammenarbeit

181. *bittet* die Interparlamentarische Union, zu den Tätigkeiten beizutragen, die im Rahmen des Internationalen Jahres der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unternommen werden, indem sie die einzelstaatlichen Parlamente dazu ermutigt, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Konferenz zu überprüfen;

182. *legt* den Staaten *nahe*, sich an den regionalen Dialogen über Migrationsprobleme zu beteiligen, und bittet sie, die Aushandlung bilateraler und regionaler Vereinbarungen über Wanderarbeitnehmer sowie die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zusammen mit Staaten anderer Regionen zu erwägen, um die Rechte der Wanderarbeitnehmer zu schützen;

183. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Zivilgesellschaft einen umfassenden regionalen Dialog über die Ursachen und Folgen der Migration zu unterstützen oder gegebenenfalls auf den Weg zu bringen, dessen Schwerpunkt nicht nur auf der Rechtsdurchsetzung und auf Grenzkontrollen liegt, sondern auch auf der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten und auf dem Zusammenhang zwischen Migration und Entwicklung;

184. *legt* den internationalen Organisationen, die ein konkretes Mandat für die Behandlung von Migrationsfragen haben, *nahe*, in Angelegenheiten, bei denen es um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegen Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmer, geht, Informationen auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren, mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

185. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Ausmaß des humanitären Leids der betroffenen Zivilbevölkerungen und über die Last, die zahlreiche Aufnahmeländer, insbesondere Entwicklungsländer und Übergangsländer, zu tragen haben, und ersucht die zuständigen internationalen Institutionen, sicherzustellen, dass den Gastländern weiterhin vordringlich eine ausreichende finanzielle und humanitäre Hilfe gewährt wird, damit sie die Opfer unterstützen und die Schwierigkeiten der aus ihrer Heimat vertriebenen Bevölkerungsgruppen auf gerechte Weise beheben können, und fordert ausreichende Absicherungsmaßnahmen, damit die Flüchtlinge unbehindert ihr Recht auf freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

186. *legt* den Staaten *nahe*, bilateral, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, sowie gegen die Schleusung von Migranten vorzugehen;

187. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls den Austausch auf regionaler und internationaler Ebene zwischen unabhängigen nationalen Institutionen und gegebenenfalls anderen zuständigen unabhängigen Gremien zu fördern, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuweiten;

188. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit regionaler Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, soweit solche in ihrer Region vorhanden sind, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt. Diese Stellen oder Zentren können unter anderem die folgenden Tätigkeiten unternehmen: Bewertung und Weiterbeobachtung der Situation in Bezug auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer solcher Einstellungen wurden oder ihnen ausgesetzt sind; Benennung von Tendenzen, Fragestellungen und Problemen; Beschaffung, Verbreitung und Austausch von Informationen, die unter anderem für die Ergebnisse der Regionalkonferenzen und der Weltkonferenz relevant sind, und Aufbau von Netzwerken zu diesem Zweck; Hinweis auf Beispiele guter Verfahrensweisen; Organisation von Sensibilisierungskampagnen; Ausarbeitung von Vorschlägen, Lösungen und Präventivmaßnahmen nach Möglichkeit und gegebenenfalls durch gemeinsame Anstrengungen in Absprache mit den Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und Staaten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

189. *fordert* die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres Mandats zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

190. *legt* den Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und den operativen Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Haushaltsmittel der Verbesserung der Lage der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen, um Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekämpfen, und die Opfer in die Ausarbeitung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzubeziehen;

b) Menschenrechtsgrundsätze und -normen in ihre Politiken und Programme aufzunehmen;

c) zu erwägen, in ihre regelmäßige Berichterstattung an ihre Leitungsgremien Informationen darüber aufzunehmen, welchen Beitrag sie zur Förderung der Mitwirkung der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an ihren Programmen und Tätigkeiten leisten, sowie Informationen über die Anstrengungen, die von ihnen unternommen werden, um eine solche Mitwirkung zu erleichtern und sicherzustellen, dass diese Politiken und Verfahrensweisen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

d) zu prüfen, wie ihre Politiken und Verfahrensweisen sich auf die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auswirken, und sicherzustellen, dass diese Politiken und Verfahrensweisen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

191. a) *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen durch Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Aktionspläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms ergriffen werden, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

b) *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz mit fünf unabhängigen namhaften Experten, einem aus jeder Region, zusammenzuarbeiten, die vom Generalsekretär aus dem Kreis der Kandidaten ernannt werden, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuvorführen. Die Hohe Kommissarin wird der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung einen jährlichen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Bestimmungen vorlegen, unter Berücksichtigung der Informationen und Auffassungen, die von den Staaten, den zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen, den besonderen Verfahren und sonstigen Mechanismen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den nationalen Menschenrechtsinstitutionen übermittelt werden;

c) *begrüßt* die Absicht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten, und bittet die Hohe Kommissarin zu erwägen, in das Mandat dieser Gruppe unter anderem die Zusammenstellung von Informationen über Rassendiskriminierung und ihre Entwicklung sowie über die rechtliche und administrative Unterstützung und Beratung der Opfer von Rassendiskriminierung und die Sammlung der Hintergrundmaterialien aufzunehmen, die durch Staaten, internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen sowie durch nationale Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen des Folgemechanismus der Konferenz zur Verfügung gestellt werden;

d) *empfiehlt*, dass das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit den Staaten, den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsorganisationen eine Datenbank aufbaut, die Informationen über praktische Möglichkeiten des Vorgehens gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz enthält, insbesondere internationale und regionale Rechtsinstrumente und innerstaatliche Rechtsvorschriften, einschließlich von Antidiskriminierungsgesetzen, sowie Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung; über die Rechtsbehelfe, die den Opfern von Rassendiskriminierung auf Grund internationaler Mechanismen offen stehen, sowie innerstaatliche Rechtsbehelfe; über Bildungsmaßnahmen und Präventionsprogramme, die in verschiedenen Ländern und Regionen durchgeführt werden; über die besten Verfahrensweisen für das Vorgehen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz; über Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit sowie über wissenschaftliche Studien und Fachdokumente; und sicherzustellen, dass diese Datenbank den Behörden und der breiten Öffentlichkeit möglichst leicht zugänglich ist, sei es über seine Web-Seite oder durch andere geeignete Mittel;

192. *bittet* die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, weiterhin Tagungen auf hoher Ebene und andere Veranstaltungen zum Dialog zwischen den Kulturen abzuhalten und zu diesem Zweck Mittel zu mobilisieren und Partnerschaften zu fördern;

Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte

193. *legt* der Hoher Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Ernennung und Bestimmung von Botschaftern des Guten Willens in allen Ländern der Welt fortzusetzen und zu erweitern, um unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und eine Kultur der Toleranz zu fördern und das Bewusstsein für die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schärfen;

194. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, seine Anstrengungen zur Sensibilisierung für die Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der anderen Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen fortzusetzen;

195. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen regelmäßige Konsultationen mit ihnen durchzuführen und Forschungstätigkeiten zu fördern, deren Ziel es ist, die technischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und die Information betreffenden Materialien, die von allen Kulturen der Welt zur Bekämpfung des Rassismus produziert werden, zusammenzutragen, zu pflegen und zu adaptieren;

196. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, besondere Aufmerksamkeit den Verletzungen der Menschenrechte zu widmen, die den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmern, zugefügt werden, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit zu fördern und zu diesem Zweck Programme auszuarbeiten, die in den Ländern auf der Grundlage geeigneter Kooperationsvereinbarungen durchgeführt werden können;

197. *bittet* die Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei der Entwicklung und Finanzierung von konkreten Projekten der technischen Zusammenarbeit, auf Ersuchen der Staaten, mit dem Ziel der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz behilflich zu sein;

198. *a) bittet* die Menschenrechtskommission, in die Mandate der Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppen der Kommission, insbesondere des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, Empfehlungen dahingehend aufzunehmen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms bei der Erfüllung ihres Mandats berücksichtigen, insbesondere bei der Berichterstattung an die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission, und auch jedes andere geeignete Mittel zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz zu prüfen;

b) fordert die Staaten zur Zusammenarbeit bei den einschlägigen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission und mit den anderen Mechanismen der Vereinten Nationen *auf*, die sich mit Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz befassen, insbesondere auch mit den Sonderberichterstattern, den unabhängigen Experten und den Sonderbeauftragten;

199. *empfiehlt*, dass die Menschenrechtskommission ergänzende internationale Normen ausarbeitet, um die internationalen Übereinkünfte gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in sämtlichen Aspekten zu stärken und zu aktualisieren;

Dekaden

200. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Tätigkeiten im Rahmen der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen;

201. *empfiehlt*, dass die Generalversammlung in Erwägung zieht, ein Jahr oder eine Dekade der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, auszurufen, um die Würde und die Menschenrechte seiner Opfer zu schützen;

202. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens und die Ziele der 2001 angelaufenen Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der

Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt zu fördern, und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zu diesen Aktivitäten beizutragen;

Indigene Völker

203. *empfiehlt*, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Evaluierung der Ergebnisse der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1995-2004) vornimmt und Empfehlungen dazu abgibt, wie der Abschluss der Dekade zu begehen ist, einschließlich geeigneter Folgemaßnahmen;

204. *ersucht* die Staaten, eine angemessene Finanzierung für die Schaffung eines operativen Rahmens und einer festen Grundlage für die künftige Entwicklung des Ständigen Forums für indigene Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen;

205. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatte über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatte über alle erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen;

206. *fordert* die Staaten *auf*, die Aushandlung des Wortlauts eines Erklärungsentwurfs über die Rechte indigener Völker, der von der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung eines Erklärungsentwurfs im Einklang mit der Resolution 1995/32 der Kommission vom 3. März 1995 zur Zeit erörtert wird, abzuschließen und den Wortlaut so bald wie möglich zu genehmigen;

207. *fordert* die Staaten *auf*, im Lichte des Zusammenhangs zwischen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einerseits und Armut, Marginalisierung und sozialer Ausgrenzung von Völkern und Einzelpersonen auf nationaler und internationaler Ebene andererseits, ihre Politiken und Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten in Einkommen und Reichtum zu verstärken und allein wie auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zu fördern und zu schützen;

208. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, nachteilige Auswirkungen der Globalisierung abzumildern, indem sie unter anderem prüfen, wie sich ihre Politiken und Verfahrensweisen auf die Bevölkerung der Länder im Allgemeinen und auf die indigenen Völker im Besonderen auswirken; indem sie sicherstellen, dass ihre Politiken und Verfahrensweisen zur Ausrottung des Rassismus beitragen, unter Mitwirkung der Bevölkerung der jeweiligen Länder und insbesondere der indigenen Völker an Entwicklungsprojekten; indem sie die internationalen Finanzinstitutionen weiter demokratisieren; und indem sie die indigenen Völker in allen Angelegenheiten konsultieren, die ihre körperliche und geistige Unversehrtheit oder ihre kulturelle Integrität beeinträchtigen können;

209. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung des Status der indigenen Völker besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse solcher Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Ausarbeitung konkreter Programme zur Verwirklichung der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

b) auf geeigneten Wegen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern spezielle Projekte durchzuführen, um ihre Initiativen auf Gemeinwesenebene zu unterstützen und den Austausch von Informationen und technischen Fachkenntnissen zwischen indigenen Völkern und Sachverständigen in diesen Bereichen zu erleichtern;

Zivilgesellschaft

210. *fordert* die Staaten *auf*, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen Sektoren der Zivilgesellschaft zu verstärken, Partnerschaften mit ihnen aufzubauen und sie regelmäßig zu konsultieren, um ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand nutzbringend einzusetzen, sodass sie zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Politiken und anderen Regierungsinitiativen beitragen und auch stärker an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen mitwirken können, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gerichtet sind;

211. *fordert* die Führer der Religionsgemeinschaften *nachdrücklich auf*, auch künftig Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, indem sie sich unter anderem für Dialog und Partnerschaft einsetzen und diese fördern, mit dem Ziel, innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen zu Aussöhnung, Heilung und Harmonie beizutragen, bittet die Religionsgemeinschaften, an der Förderung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Revitalisierung mitzuwirken und ermutigt die religiösen Führer, sich für eine stärkere Zusammenarbeit und vermehrte Kontakte zwischen den verschiedenen Rassengruppen einzusetzen;

212. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Partnerschaften mit allen maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft aufzubauen, zu verstärken und gegebenenfalls zu unterstützen, namentlich auch mit nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und für die Förderung der Frauen einsetzen, insbesondere Frauen, die Opfer mehrfacher Diskriminierung sind, und einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz für die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu fördern;

Nichtstaatliche Organisationen

213. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ein offenes und förderliches Umfeld zu bieten, das es den nichtstaatlichen Organisationen ermöglicht, innerhalb ihrer Gesellschaften frei und offen arbeiten zu können und dadurch einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz überall auf der Welt zu leisten, und eine größere Rolle von Basisorganisationen zu fördern;

214. *fordert* die Staaten *auf*, Mittel und Wege zu erkunden, um die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in der Gesellschaft auszuweiten, insbesondere durch die Vertiefung der Solidaritätsbeziehungen zwischen den Bürgern und die Förderung von mehr Vertrauen über alle Rassen- und Klassenschranken hinweg durch eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr freiwillige Mitarbeit;

Privatsektor

215. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch im Bereich der Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass transnationale Unternehmen und andere ausländische Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, sich an die Prinzipien und Verfahrensweisen in Bezug auf Nichttrassismus und Nichtdiskriminierung halten, und ermutigt außerdem den Wirtschaftssektor einschließlich der transnationalen und der ausländischen Unternehmen, mit den Gewerkschaften und den anderen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um freiwillige Verhaltenskodizes für alle Wirtschaftsunternehmen zu entwickeln, die darauf gerichtet sind, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

Jugend

216. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die volle und aktive Mitwirkung und die engere Einbindung der Jugend bei der Ausarbeitung, Planung und Durchführung von Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und fordert die Staaten auf, in Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen und anderen Sektoren der Gesellschaft den nationalen und internationalen Jugenddialog über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erleichtern, sowohl im Rahmen des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen als auch durch den Einsatz neuer Technologien, durch Austausch und andere Mittel;

217. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Einrichtung und Weiterführung von speziell auf die Jugend abstellenden Mechanismen zu fördern und zu erleichtern, die von Jugendorganisationen und von jungen Frauen und Männern selbst im Geiste der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geschaffen werden, beispielsweise durch folgende Tätigkeiten: Verbreitung und Austausch von Informationen und Aufbau von Netzwerken für diese Zwecke; Organisation von Sensibilisierungskampagnen und Teilnahme an multikulturellen Bildungsprogrammen; Ausarbeitung von Vorschlägen und Lösungen, wo dies möglich und angebracht ist; Zusammenarbeit und regelmäßige Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Entwicklung von Initiativen und Programmen, die den interkulturellen Austausch und Dialog fördern;

218. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Olympischen Komitee und den internationalen und regionalen Sportverbänden den Kampf gegen

Rassismus im Sport zu verstärken, unter anderem durch die Erziehung der Jugend der Welt durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, welcher menschliches Verständnis, Toleranz, Fairness und Solidarität verlangt;

219. *ist sich dessen bewusst*, dass der Erfolg dieses Aktionsprogramms vom politischen Willen und von angemessenen Finanzmitteln auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und von der internationalen Zusammenarbeit abhängen wird.

Anmerkungen

¹ Im Sinne dieser Erklärung und dieses Aktionsprogramms bezieht sich der Ausdruck "Geschlecht" auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Der Ausdruck "Geschlecht" verweist auf keine andere als auf diese Bedeutung.

² Vgl. dazu Kapitel VII des Berichts der Konferenz, in dem alle Vorbehalte gegenüber der Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie alle dazu abgegebenen Erklärungen aufgeführt sind.